



Studieren mit Kind

Ein Kompendium der
Hochschule Neu-Ulm

zur Beratung von schwangeren Frauen
sowie jungen Müttern und Vätern

Inhaltsverzeichnis

1	Schwanger im Studium.....	4
1.1	Schwangerschaftskonfliktberatung und Beratungsstellen.....	4
1.2	Leistungen bei Schwangerschaft.....	5
1.2.1	BAföG.....	5
1.2.2	Medizinische Betreuung, Krankenkassen.....	6
1.2.3	Weitere Finanzierungshilfen/Stiftungen.....	7
2	Allgemeine gesetzliche Regelungen.....	10
2.1	Mutterschutz und Mutterschaftsgeld.....	10
2.2	Elterngeld und Elternzeit.....	13
2.2.1	Elterngeld.....	13
2.2.2	ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus und flexiblere Elternzeit.....	16
2.2.3	Elternzeit.....	18
2.3	Bayerisches Familiengeld.....	19
2.4	Kindergeld/Kinderfreibetrag.....	20
2.5	Kinderzuschlag.....	22
2.6	Leistungen für Bildung und Teilhabe.....	23
3	Studieren mit Kind.....	24
3.1	Finanzielle Hilfen und andere Unterstützungsleistungen.....	24
3.1.1	BAföG Sonderregelungen.....	24
3.1.2	Studienabschlussförderung.....	28
3.1.3	Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialhilfe.....	28
3.1.4	Wohngeld.....	32
3.1.5	Unterhaltsleistungen.....	33
3.2	Kinderbetreuung, Kinderferienprogramme und Kinderfreizeiten.....	36
3.2.1	Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Kinderferienprogramme und Kinderfreizeiten.....	36
3.2.2	Erstattung von Kinderbetreuungskosten.....	39
4	Organisation des Studiums mit Kind.....	41
4.1	Urlaubssemester.....	41
4.2	Studienunterbrechung.....	42
4.3	Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung.....	42
4.4	Praxissemester.....	43
4.5	Auslandsstudium mit Kind.....	43
4.6	Empfehlungen von alleinerziehenden Studierenden für alleinerziehende Studierende.....	44
5	Unterstützung der Hochschule Neu-Ulm.....	45
5.1	BIZEPS.....	45
5.2	Familienfreundliche Infrastruktur.....	45
5.3	Anlaufstellen für Fragen zur Studienplanung und Studienorganisation.....	45

Vorwort

Liebe Studierende,

ein Kind zu bekommen ist zuerst einmal eine große Freude!

Schwangerschaft und Kindererziehung mit den Herausforderungen des Studiums zu vereinbaren, erfordert jedoch auch Durchhaltefähigkeit und Organisationsvermögen. Vielfältige Aufgaben zwischen Kinderbetreuung, Schreibtisch, Haushalt, Vorlesungen und eventuell zusätzlicher Erwerbstätigkeit müssen bewältigt werden.

Andererseits kann die Studienzeit ein günstiges biographisches Zeitfenster für Elternschaft und Familiengründung sein. Der spätere berufliche Einstieg und die Weichenstellung für die eigene Karriere stellen möglicherweise größere Ansprüche an das tägliche Zeitmanagement zwischen Beruf und Familie als das Studium.

Die vorliegende Broschüre möchte Studierenden, aber auch Beschäftigten der HNU mit Kind(ern) Orientierungshilfen bieten, um ihre Lebensorganisation zu erleichtern. Sie zeigt Wege auf, wie Sie den weiteren Verlauf Ihres Studiums während einer Schwangerschaft und danach planen können, und informiert Sie über gesetzliche Regelungen sowie über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung und der Kinderbetreuung.

Alle Angaben gelten zum Zeitpunkt der Überarbeitung der Broschüre, Januar 2019.

Die Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsgültigkeit. Das Ziel dieser Informationsbroschüre ist vielmehr, grundlegende Informationen zu vermitteln und auf die jeweils zuständigen Institutionen und Ansprechpersonen hinzuweisen. Die Adressen der für eine spezielle Fragestellung relevanten Beratungs- und Anlaufstellen finden Sie jeweils im Anschluss an das Kapitel, in dem dieser Themenbereich behandelt wird. Natürlich kann eine Broschüre das Gespräch mit den entsprechenden Fachleuten nicht ersetzen. Trotzdem hoffen wir, unseren Studierenden mit Kind(ern) weiterhelfen zu können.

Da wir die Broschüre regelmäßig überarbeiten, sind wir für Ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge sehr dankbar. Rückmeldungen erbitten wir an

Frauenbeauftragte
HNU – Hochschule Neu-Ulm
Frau Prof. Dr. Sibylle Brunner
Wileystraße 1
89231 Neu-Ulm
Tel. (0731) 9762 - 1404
Fax (0731) 9762 - 1499
E-Mail: sibylle.brunner@hs-neu-ulm.de

Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten für die Kinder von Mitgliedern der Hochschule.

1 Schwanger im Studium

1.1 Schwangerschaftskonfliktberatung und Beratungsstellen

Umfangreiche Beratung und wichtige Informationen erhalten schwangere Frauen und ihre Partner bei den **staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen** und den katholischen Beratungsstellen. Sie informieren über bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen, über besondere Rechte im Arbeitsleben sowie über medizinische und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft. Die schwangere Frau erhält hier Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung. Darüber hinaus vermitteln sie soziale und wirtschaftliche Hilfen, insbesondere auch die der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" sowie der Landesstiftungen „Hilfe für Mutter und Kind“ und "Familie in Not" (siehe 1.2.3 Weitere Finanzierungshilfen/Stiftungen, S. 7).

Werdende Mütter haben Anspruch auf umfassende Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden

Da jede Beratung sehr individuell und auf die spezielle Situation zugeschnitten ist, ist es stets lohnend, diese Beratungsstellen aufzusuchen.

BIZEPS - Beratungs- und Informationszentrum für Eltern, Persönliches und Soziales

Um Studierenden und Angehörigen der Hochschule Neu-Ulm aus Lehre und Verwaltung die Vereinbarkeit von Studium, Beruf, Familie und Privatleben zu erleichtern hat die HNU einen Beratungsservice eingerichtet.

BIZEPS / HNU – Hochschule Neu-Ulm

Wileystraße 1
89231 Neu-Ulm

Tel. (0731) 9762 - 1444 und -1445

Fax (0731) 9762 - 1499

E-Mail: BIZEPS@hs-neu-ulm.de

Die jeweils aktuellen Sprechzeiten finden Sie unter www.hs-neu-ulm.de/bizeps

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung

Schwambergerstraße 35
89073 Ulm

Tel. (0731) 968 57 - 0

Fax (0731) 968 57 - 11

E-Mail: info@schwangerschaftsfragen.de

Mo - Fr: 08.30 - 12.00 Uhr

Mo, Di, Do: 13.30 - 16.00 Uhr

www.schwangerschaftsfragen.de

Caritas Ulm

Kath. Schwangerschaftsberatungsstelle
Olgastraße 137
89073 Ulm

Tel. (0731) 20 63 - 20

Fax (0731) 20 63 - 21

Mo - Fr: 08.00 - 12.00 Uhr

Mo - Do: 13.00 - 17.00 Uhr

www.caritas-ulm.de

<p>Donum Vitae in Bayern e. V. Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im Kreis Neu-Ulm und Günzburg Heinz-Rühmann-Straße 7 89231 Neu-Ulm (Eingang neben dem Dietrich Kino)</p> <p>Tel. (0731) 2 07 78 77 Fax (0731) 2 07 78 76 E-Mail : neu-uhl@donum-vitae-bayern.de</p> <p>Mo - Fr: 09.00 - 13.00 Uhr Di: 14.00 - 19.00 Uhr Mi: 14.00 - 16.00 Uhr Fr: 14.00 - 15.00 Uhr</p> <p>http://neu-uhl.donum-vitae-bayern.de/</p>	<p>Landratsamt Neu-Ulm Öffentlicher Gesundheitsdienst Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Landratsamt Neu-Ulm Kantstraße 8 89231 Neu-Ulm</p> <p>Tel. (0731) 70 40 - 5211, -5210 Fax (0731) 70 40 - 5099 E-Mail: schwangerenberatung@lra.neu-uhl.de</p> <p>Mo - Mi, Fr: 07.30 - 12.30 Uhr Do: 07.30 - 17.30 Uhr Sowie nach telefonischer Vereinbarung</p> <p>http://www.landkreis.neu-uhl.de/de/schwangerschaft.html</p>
--	--

1.2 Leistungen bei Schwangerschaft

Während der Schwangerschaft können werdende Mütter spezielle Leistungen in Anspruch nehmen. Dabei ist es ratsam, sich frühzeitig darum zu bemühen und mit den jeweiligen Institutionen in Kontakt zu treten, da unter Umständen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen entfallen kann (die Antragstellung ist oft schon **vor der Geburt** des Kindes erforderlich!).

1.2.1 BAföG

Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) geleistet, wenn der/dem Auszubildenden unter Berücksichtigung des eigenen Einkommens und Vermögens sowie des Einkommens der Eltern und des Ehegatten die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung notwendigen Mittel nicht zur Verfügung stehen.



Allgemeine Informationen zum BAföG können der aktuellen Broschüre "Das neue BAföG – Informationen zur Ausbildungsförderung" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) entnommen werden. Diese ist auch online verfügbar unter

<http://www.bmbf.de/publikationen/index.php>, Stichwort „BAföG“.

Das BAföG enthält eine Reihe von Sonderregelungen für Schwangere und Auszubildende mit Kindern (siehe auch 3.1.1 BAföG, S. 25 ff.):

Förderung bei Ausbildungsunterbrechung (§ 15 Abs. 2a BAföG)

Ist die Auszubildende infolge einer Schwangerschaft an der Durchführung der Ausbildung verhindert, so wird dennoch Ausbildungsförderung geleistet, sofern 3 Monate nicht überschritten werden. Dauert die Unterbrechung länger als 3 Monate, muss eine Beurlaubung vom Studium beantragt werden (siehe 4.1 Urlaubssemester, S. 41 f). In der Zeit der Beurlaubung wird allerdings kein BAföG gezahlt. Nach der Beurlaubung, d.h. bei Weiterführung des Studiums, ist auch eine Wiederaufnahme der BAföG-Förderung möglich.

Verlängerung der Förderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)

Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung bis zum Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses geleistet, längstens jedoch bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer. Diese entspricht der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges.¹ Liegen besondere Umstände vor, kann eine Förderung auch über das Ende der Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden. Solche besonderen Umstände liegen unter anderem dann vor, wenn die Förderungshöchstdauer aufgrund einer Schwangerschaft oder der Erziehung oder Pflege von Kindern bis zu zehn Jahren überschritten wird.

Der BAföG-Bezug bei Schwangerschaft kann auf Antrag um bis zu einem Semester verlängert werden, nicht jedoch, wenn während der Schwangerschaft eine Beurlaubung besteht/bestanden hat. Der Antrag muss rechtzeitig beim zuständigen BAföG-Amt gestellt werden. Die BAföG-Förderung wird dann nicht als zinsloses Darlehen gezahlt, sondern als Zuschuss, d.h. sie muss nicht zurück bezahlt werden.²

Für die Förderung der Ulmer und Neu-Ulmer Studierenden ist das Studierendenwerk als Amt für Ausbildungsförderung zuständig.

Studierendenwerk Ulm**[Amt für Ausbildungsförderung](#)**

Söflinger Straße 70
89077 Ulm

Tel. (0731) 50 – 252 -46, -47, -48

Fax (0731) 50 - 25251

E-Mail: bafog@studierendenwerk-ulm.de

Mo: 13.00 - 15.00 Uhr

Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Fr: 10.00 - 12.00 Uhr

<http://www.studentenwerk-ulm.de/studienfinanzierung.html>

1.2.2 Medizinische Betreuung, Krankenkassen

Alle werdenden Mütter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht-, freiwillig oder familienversichert sind, haben Anspruch auf folgende Leistungen³:

- Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und Vorsorgeuntersuchungen
- Schwangerschaftsgymnastik
- Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe (§ 24d SGB V)
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln (§ 24e SGB)
- Ambulante oder stationäre Entbindung (§ 24f SGB V)
- Die Schwangere hat die Wahl unter den für eine Entbindung geeigneten ambulanten oder stationären Einrichtungen, die einen Vertrag zur Abrechnung der Kosten mit den Krankenkassen abgeschlossen haben. Die Kosten für einen notwendigen Transport werden von der Krankenkasse getragen.
- Häusliche Pflege (§ 24g SGB V)

¹ Vgl. §§ 15 Abs. 2 und 15a Abs. 1 BAföG

² Vgl. § 17 Abs. 2 Nr. 2 BAföG

³ Vgl. §§ 24 ff SGB V

- Soweit dies erforderlich ist, z.B. wenn die Mutter aufgrund der Schwangerschaft oder Entbindung häusliche Krankenpflege benötigt und auch keine andere im Haushalt lebende Person zur Verfügung steht.
- Haushaltshilfe (§ 24h SGB V)
- Soweit diese erforderlich ist, z.B. wenn der Mutter wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Anspruch auf Haushaltshilfe besteht auch, wenn aufgrund einer akuten Erkrankung, einer Krankenhausbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme der Haushalt nicht weitergeführt werden kann, und die im Haushalt lebenden Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für privat versicherte Studentinnen gelten ähnliche Ansprüche; diese müssen bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden. Generell sollten alle Leistungen vorher mit der Krankenkasse besprochen werden!

1.2.3 Weitere Finanzierungshilfen/Stiftungen

> Bundesstiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens"⁴

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" möchte werdenden Müttern, die sich in einer Notlage befinden, schnell und unbürokratisch helfen. Sie will damit auch zu einem verbesserten Schutz ungeborener Kinder beitragen. Mit dieser Hilfe soll den Müttern die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert und eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind eröffnet werden.

Hier können finanzielle Zuschüsse für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, Geburt sowie der Pflege und Erziehung des Kindes stehen, beantragt werden. Dies umfasst insbesondere die Erstausrüstung des Babys, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und deren Einrichtung oder die Betreuung des Säuglings oder Kleinkindes.⁵

Die Zuschüsse werden nicht auf die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet. Höhe und Dauer der Hilfe richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage.

Da Stiftungsleistungen freiwillige Schenkungen sind, die zur Ergänzung der gesetzlichen Hilfen in Betracht kommen, besteht auf diese Beihilfe grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

Antragsvoraussetzungen:

Bestehende Schwangerschaft (Nachweis durch Schwangerschaftsattest, z.B. Mutterpass),

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der werdenden Mutter in Deutschland,

Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle (Adressen siehe S. 4/5) und dortiger Antrag auf Hilfe durch die Bundesstiftung vor der Entbindung,

Persönliche finanzielle Notlage, in welcher der Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht durch eigenes Einkommen oder anderweitige Unterstützungsleistungen gedeckt werden kann.



Weitere Informationen können der kostenlosen Informationsbroschüre „Hilfe und Unterstützung in der Schwangerschaft – Bundesstiftung Mutter und Kind“ entnommen werden. Diese gibt es unter <http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/> oder beim:

⁴ Vgl. <http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>

⁵ Bei Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit bietet auch die zuständige Agentur für Arbeit hierfür finanzielle Unterstützung an (Vgl. § 23 Abs. 3 SGB II). Zu empfehlen ist hier immer eine persönliche Beratung bei der Agentur für Arbeit.

**Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
Tel. (030) 201 791 30
Fax (030) 18 555 - 44 00
E-Mail: info@bmfjservice.bund.de
Mo - Do: 09.00 - 18.00 Uhr

> Bayerische Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ (Schwangere in Not)⁶

Ähnlich wie die Bundesstiftung hilft auch die bayerische Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ schwangeren Frauen und Müttern in seelischen und wirtschaftlichen Notlagen. Sie versteht sich als schnelle und unbürokratische Hilfe zur Lebensführung, sofern die gesetzlichen Hilfen wie beispielsweise Kindergeld, Elterngeld, Landeserziehungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, aber auch Arbeitslosengeld I/II oder Sozialhilfe im Einzelfall nicht ausreichen. werdende Mütter können sich dann an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden und dort Mittel aus der Stiftung beantragen.

Die ergänzenden Leistungen der Landesstiftung werden nicht auf andere gesetzliche Leistungen angerechnet, sondern zusätzlich zu diesen gezahlt.

Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Leistungen. Sie werden nach der individuellen Notlage vergeben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Des Weiteren richten sich Art und Höhe der Leistungen nach dem notwendigen Bedarf und den besonderen Umständen im Einzelfall.

Antragsvoraussetzungen:

Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ setzen voraus, dass die werdende Mutter

- eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft vorlegt,
- ihre Hauptwohnung in Bayern hat,
- bereit ist, auch eine persönliche Beratung anzunehmen,
- sich in einer Notlage befindet.

Wurde der **Erstantrag während der Schwangerschaft** gestellt, sind bei Bedarf weitere Anträge bis zum dritten Lebensjahr des Kindes möglich. Hilfsbedürftige werdende Mütter **müssen bereits vor der Geburt** des Kindes einen Antrag bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ stellen, sonst entfällt die Fördermöglichkeit.



Informationen können der kostenlosen Informationsbroschüre „Unterstützung von schwangeren Frauen in Notlagen“ entnommen werden. Diese gibt es unter <http://www.zbfs.bayern.de/familie/hilfe-muki/schwangere-in-not/index.php>.

Zuständig für die Beantragung der o. g. Stiftungsgelder sowie für vertrauliche und kostenlose Beratungsgespräche sind staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen freier Träger, Schwangerschaftsberatungsstellen in den Landratsämtern oder Gesundheitsverwaltungen und katholische Schwangerschaftsberatungsstellen.

⁶ Vgl. <http://www.zbfs.bayern.de/stiftung/index.html>

> Stiftung „Familie in Not“ des Landes Baden-Württemberg⁷

Die Stiftung „Familie in Not“ des Landes Baden-Württemberg hilft seit 1980 Familien, Alleinerziehenden und werdenden Müttern, die durch ein schwerwiegendes Ereignis wie Krankheit, Behinderung, Tod, längere Arbeitslosigkeit oder Scheidung aber auch die Geburt von Mehrlingen in eine Notlage geraten sind und diese nicht aus eigenen Kräften bewältigen können. Die Leistung der Stiftung soll helfen, die wirtschaftliche und soziale Situation der Familie zu festigen.

Hilfen können Familien und Alleinerziehende sowie werdende Mütter in Konfliktsituationen erhalten, die in eine Notlage geraten sind.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach der jeweiligen Notlage. Die Stiftung unterstützt, wo staatliche und nicht-staatliche Hilfen nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen. Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

Antragsvoraussetzungen:

(1) Leistungen der Landesstiftung können gewährt werden, wenn keine eigenen und auch keine anderen Hilfsmöglichkeiten (z.B. Unterhaltsvorschuss, Sozialhilfe) bestehen oder vorhandene Möglichkeiten nicht ausreichend sind.

(2) Die Notlage muss mit Hilfe der Stiftung dauerhaft zu bewältigen sein.

(3) Die Antragsteller müssen ihren ständigen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben.

Anträge auf Stiftungsleistungen werden entgegengenommen von

- den Orts- und Bezirksstellen der freien Wohlfahrtspflege (wie z.B. Caritas, Diakonie, Pro Familia) oder den gemeinnützigen Familienverbänden,
- dem örtlich zuständigen Jugend- oder Sozialamt,
- der Gemeinde,
- den Schuldnerberatungsstellen und
- den staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen.

Die Adressen der Einrichtungen erhalten Sie bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern sowie über die Kirchen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege.



Weiterführende Informationen erhalten Sie in der Broschüre „Informationen für Mütter und Väter“. Diese gibt es bei Eingabe des Suchbegriffs „Informationen für Mütter und Väter“ unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/informationen-fuer-muetter-und-vaeter/>

> Studiendarlehen für (alleinerziehende) Studentinnen

Der Hildegardis-Verein (www.hildegardis-verein.de) fördert (alleinerziehende) Studentinnen in Form von zinslosen Darlehen. (<https://www.hildegardis-verein.de/darlehen.html>)

Antragsvoraussetzungen:

Der Hildegardis-Verein fördert Studentinnen

- christlicher Konfession
- jeden Alters (nach Vollendung der Volljährigkeit)

⁷Vgl. <https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/Landesstiftung+Familie+in+Not++Leistungen+beantragen-808-leistung-0>

- jeder Fachrichtung
- jedes Studienabschlusses
- jedes Berufsziels
- jeder Nationalität
- die an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind.

Der Verein fördert

- Erststudien
- Zweit- oder Aufbaustudien (M.A., Promotion)
- Abschlussphasen
- Auslandssemester
- Fernstudiengänge
- Zusatzqualifikationen und berufliche Weiterbildungen

Die Darlehen werden zinslos vergeben und in monatlichen Beträgen zwischen 250,00 und 500,00 Euro ausbezahlt (bis max. 10.000,00 Euro). Die Bewerberin gibt dem Verein ihren konkreten Finanzbedarf an.

2 Allgemeine gesetzliche Regelungen

2.1 Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Die Mutterschutzbestimmungen treffen seit 1.1.2018 auf Studierende wie auch Arbeitnehmerinnen zu, die bei Beginn der Mutterschutzfrist (also 6 Wochen vor der Geburt) **Studierende** sind und/oder in einem **Arbeitsverhältnis** stehen (dies gilt auch bei geringfügiger und damit sozialversicherungsfreier Beschäftigung). Studierende haben jedoch die Möglichkeit, auf die Inanspruchnahme von Mutterschutz (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) zu verzichten, da sie in dieser Zeit nach Meldung ihrer Schwangerschaft- zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz des ungeborenen Lebens- nicht an Prüfungen teilnehmen dürften! Dies ist schriftlich zu erklären⁸, kann aber jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Informationen und Verzichtserklärungen:

Studien- und Prüfungsamt der HNU
EINS, 15 – 20 ^{Büro}
Wileystr. 1
89231 Neu-Ulm
0731/9762-2020

Sobald eine Frau Gewissheit über ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung hat, sollte sie ihre/n **Hochschule** und/oder **Arbeitgeber/in unverzüglich** unterrichten. Nur dann können diese die gesetzlich auferlegten Pflichten zum Schutz der werdenden Mutter auch erfüllen.

Die werdende Mutter steht unter **Kündigungsschutz**. Während der Schwangerschaft und in den 4 Monaten nach der Entbindung ist eine Kündigung durch den/die Arbeitgeber/in unzulässig.⁹ Allerdings kann die Arbeitnehmerin jederzeit auch während der Mutterschutzfristen das Arbeitsverhältnis kündigen. Kündigt sie zum Ende der Schutzfrist, so ist sie nicht an die sonst geltenden normalen Kündigungs-

⁸ An der Hochschule Neu-Ulm gegenüber dem Studien- und Prüfungsamt

⁹ Vgl. § 9 MuSchG

fristen nach dem Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag gebunden. Kündigt die Frau zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, so muss sie die für sie geltenden Kündigungsfristen hingegen beachten.

Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind. Generell verboten sind Fließbandarbeit und Akkord.¹⁰

Ab 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin des Kindes darf die werdende Mutter nur noch dann beschäftigt werden, wenn sie dies ausdrücklich wünscht, wobei sie diese Entscheidung jederzeit rückgängig machen kann. Während der 8-wöchigen Schutzfrist (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen) nach der Entbindung besteht für die Mutter ein absolutes Beschäftigungsverbot.¹¹

Mutterschaftsgeld wird während der 6-wöchigen Schutzfrist vor und der 8- (bzw. 12-) wöchigen Schutzfrist nach der Entbindung gewährt. Dieses dient als Ersatz für entgangene Lohn- oder Gehaltszahlungen während der Schutzfristen.

Von wem und in welcher Höhe Mutterschaftsgeld gezahlt wird, richtet sich danach, wie die Schwangere krankenversichert ist:

- **Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes**

Befindet sich die werdende Mutter in einer geringfügigen Beschäftigung und ist privat krankenversichert oder über ein Familienmitglied (z.B. Ehemann) familienversichert (d.h. nicht selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert), so besteht Anspruch auf ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt maximal 210 Euro aus Bundesmitteln. Der Antrag muss möglichst vor der Entbindung mit einer Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstermin sowie einer Bescheinigung des Arbeitgebers an das Bundesversicherungsamt gerichtet werden:

<p>Bundesversicherungsamt -Mutterschaftsgeldstelle- Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn Tel. (0228) 619 18 88 Fax (0228) 619 18 77 E-Mail: poststelle@bvamt.bund.de Mo - Fr: 09.00 - 12.00 Uhr Do: 13.00 - 15.00 Uhr www.mutterschaftsgeld.de</p>
--

- **Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung**

Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen erhalten nur Frauen, die freiwillig oder pflichtversichert mit Anspruch auf Krankengeld gesetzlich krankenversichert sind.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei vollständig abgerechneten Kalendermonate. Bei

¹⁰ Vgl. §§ 3, 4 und 8 MuSchG

¹¹ Vgl. § 6 MuSchG

einer wöchentlichen Abrechnung handelt es sich um die letzten 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung. Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 Euro für den Kalendertag. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 13 Euro (monatlicher Nettolohn von 390 Euro), ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte, sofern deren Nettolohn 390 Euro übersteigt.

Während der Zeit des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen bleibt die werdende Mutter beitragsfrei in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versichert.

Besteht keine geringfügige Beschäftigung und auch kein sonstiges Arbeitsverhältnis, so hat die Schwangere keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld, da dieses als Entgeltersatzleistung gedacht ist.

Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss sind steuer- und sozialabgabenfrei. Sie werden aber in den steuerlichen Progressionsvorbehalt einbezogen.

Das Mutterschaftsgeld sowie der Arbeitgeberzuschuss werden vollständig auf das Elterngeld der Mutter angerechnet.



Weitere Informationen zu den Themen Mutterschutz und Mutterschaftsgeld enthält die Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutz“, kostenlos erhältlich unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=3156.html> oder beim

**Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**

Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin

Tel. (030) 201 791 30

Fax (030) 18 555 - 44 00

E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Mo - Do: 09.00 - 18.00 Uhr

- **Mutterschutz im Studium**

Studentinnen müssen die Schwangerschaft unter Vorlage der ärztlichen Berechnung des Entbindungstermins (Mutterpass) so bald als möglich der Hochschule melden, damit Schutzfristen berechnet und eine Gefährdungsbeurteilung durch die Hochschule erfolgen kann. Besteht neben dem Studium ein Beschäftigungsverhältnis, gleich welcher Art, Meldung (unter Vorlage der ärztl. Berechnung des Entbindungstermins) ebenfalls so bald als möglich dem Arbeitgeber. Es ist zwingend eine Gefährdungsbeurteilung der Hochschule des jeweiligen Studienabschnittes vorzunehmen, um Gefährdungen auszuschließen. Dies gilt nicht nur für Studienrichtungen, bei denen der Kontakt mit Gefahrstoffen möglich ist. Ebenso sollte der/die betreuende Arzt/Ärztin immer aktuell über die genaue Art der Belastungen informiert sein. Ebenso muss die Beurteilung durch den Arbeitgeber erfolgen, falls nebenher ein Job besteht. Nachteile sollen aufgrund von Schwangerschaft, Entbindung oder der Stillzeit nicht entstehen bzw. diese sollen ausgeglichen werden, z.B. durch Ersatztermine für das Ablegen von Prüfungen. Ein Widerruf der Erklärung gegenüber der Hochschule, das Studium trotz Mutterschutz fortsetzen zu wollen, ist nur vor der Prüfung möglich,

bei Abbruch von Prüfungen gelten die allgemeinen Regelungen der Hochschulen in deren Prüfungsordnungen bei Krankheit analog.

2.2 Elterngeld und Elternzeit

Am 01.01.2007 ist das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG12) in Kraft getreten. Mit dem 1.7.2015 trat das Gesetz für ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus und Flexibilisierung der Elternzeit in Kraft.

2.2.1 Elterngeld

Das Elterngeld ist eine wichtige Unterstützung für Familien nach der Geburt eines Kindes. Das Elterngeld fängt einen Einkommenswegfall auf, wenn Eltern nach der Geburt für ihr Kind da sein wollen und ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken.

Elterngeld gibt es für Arbeitnehmer, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende. Neben den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern können in Ausnahmefällen auch Verwandte bis dritten Grades Elterngeld erhalten, wie zum Beispiel Großeltern oder Geschwister.

Anspruch auf Elterngeld hat wer,¹³

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (nicht mehr als 30 Stunden in der Woche) ausübt.

Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweiz haben, ebenso wie Deutsche, in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland leben.

Andere Ausländerinnen und Ausländer haben einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels voraussichtlich dauerhaft ist. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen. Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann diese Anspruchsvoraussetzungen nur dann erfüllen, wenn er oder sie auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder war.

Auch Auszubildende und **Studierende** können Elterngeld erhalten. Die Ausbildung oder das Studium müssen dafür nicht unterbrochen werden. Die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung oder das Studium aufgewendet werden, ist dabei nicht relevant.

Höhe des Elterngeldes¹⁴

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Nettoeinkommen, das der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte. Bei Beschäftigten geht es um die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt.

Grundsätzlich werden monatlich **67 % des wegfallenden Nettoeinkommens als Elterngeld** gewährt, maximal jedoch 1.800 Euro.

In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1.000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent schrittweise auf bis zu 100 Prozent – je niedriger das Einkommen, desto höher die Ersatzrate.

In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent schrittweise auf bis zu 65 Prozent.

¹² In der Fassung vom 15.02.2013

¹³ Vgl. § 1 BEEG

¹⁴ Vgl. §§ 2 und 2a BEEG

Alle Eltern bekommen mindestens 300 Euro Elterngeld (= **Sockelbetrag**), auch wenn vor der Geburt des Kindes nicht gearbeitet wurde.

Der Elterngeldanspruch entfällt für Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Anspruch ab mehr als 250.000 Euro.

Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Elterngeld nicht entgegen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beträgt.

Bei der Berechnung des Elterngeldes **wird das Einkommen aus Teilzeitarbeit mitberücksichtigt**. Der betreuende Elternteil erhält das Elterngeld als Ersatz für den entfallenden Einkommensteil. Dabei handelt es sich um die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem voraussichtlich durchschnittlich erzielten Einkommen aus der Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezuges. Für die Elterngeldberechnung wird die Ersatzrate angewendet, die für das Einkommen vor der Geburt gilt: Dies sind mindestens 65 oder 67 Prozent, bei Einkommen von unter 1.000 Euro vor der Geburt bis zu 100 Prozent. Als Einkommen vor der Geburt werden jedoch höchstens 2.770 Euro berücksichtigt.

Eltern haben bei **Zwillings- bzw. Mehrlingsgeburten** für jedes einzelne neugeborene Kind einen eigenen Elterngeldanspruch. Dieser Elterngeldbetrag erhöht sich bei jedem Mehrlingskind zudem um einen Mehrlingszuschlag von je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind.

Nutzt ein Elternteil monatlich das Elterngeld gleichzeitig für zwei oder mehrere Mehrlingskinder, wird der Elterngeldbetrag für das älteste Kind auf die Elterngeldansprüche für die jüngeren Mehrlingskinder angerechnet. Vom Elterngeld für ein jüngeres Mehrlingskind bleibt aber ein Betrag von der Anrechnung frei: Bei Zwillingen zweimal 300 Euro, bei Drillingen dreimal 300 Euro, bei Vierlingen viermal 300 Euro und so weiter.

Nutzt ein Elternteil das Elterngeld im Monat nur für eines der Kinder, erhält er für dieses Kind in voller Höhe den einkommensabhängigen Elterngeldbetrag plus die Mehrlingszuschläge für die weiteren Kinder. Für das andere Kind beziehungsweise die anderen Kinder kann in dem Monat der andere Elternteil das Elterngeld parallel erhalten.

Familien mit mehr als einem Kind können einen so genannten **Geschwisterbonus** erhalten. Das zustehende Elterngeld wird um 10 %, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht. Der Mindestbetrag erhöht sich also von monatlich 300 Euro auf 375 Euro. Der Anspruch auf den Geschwisterbonus ist vom Alter des/der weiteren Kindes/er abhängig.

Bezugsdauer¹⁵

Eltern können ab der Geburt eines Kindes **bis zu 14 Monate** Elterngeld erhalten. Das Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Die Eltern können sich untereinander aufteilen, wer wie lange zu Hause bleiben möchte.

Ein Elternteil allein kann die Leistung für mindestens zwei und für bis zu zwölf Monate beziehen. Das Elterngeld wird noch weitere zwei Monate gezahlt, wenn auch der andere Elternteil in die Elternzeit geht oder der Elternteil alleinerziehend ist und der Familie für mindestens zwei Monate das Einkommen ganz oder teilweise wegfällt.

Auf Wunsch der Eltern können die monatlichen Elterngeld-Zahlungen halbiert und so die Auszahlungsmonate verdoppelt werden.¹⁶

Das Elterngeld ist steuerfrei, es wird jedoch zur Ermittlung des persönlichen Steuersatzes dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet, d.h. es unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Durch diese Maßnahme schöpft der Staat einen Teil des gezahlten Elterngeldes über die Steuererklärung wieder ab.

¹⁵ Vgl. § 4 BEEG

¹⁶ Vgl. § 6 BEEG

Anrechnung zwischen Elterngeld und anderen Leistungen

Bei **Unterhalt, Arbeitslosengeld I und BAföG** wird das Elterngeld nur oberhalb des Mindestbetrages von 300 Euro als Einkommen berücksichtigt. Der Mindestbetrag von 300 Euro ist also anrechnungsfrei.

Bei **Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag** wird das Elterngeld vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro als Einkommen angerechnet. Die Absicherung über die staatlichen Fürsorgeleistungen basiert auf dem Prinzip, dass die Berechtigten für ihren Bedarf zunächst ihr eigenes Einkommen einsetzen müssen. Daher ist das Elterngeld, ebenso wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Unterhalts- und Unterhaltsvorschussleistungen oder das Kindergeld voll als Einkommen zu berücksichtigen. Der Bedarf der Familie wird weiterhin durch staatliche Leistungen umfassend gesichert. Dem betreuenden Elternteil wird eine Arbeit wegen der Kinderbetreuung nicht zugemutet. Somit ist auch dieser Familie ein Schonraum mit ihrem Neugeborenen gegeben.

Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Dieser Freibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt des Kindes und beträgt höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe ist das Elterngeld anrechnungsfrei und steht den Familien zusätzlich zu den genannten Leistungen zur Verfügung.

Mutterschaftsgeld wird direkt auf das Elterngeld angerechnet, d.h. das Elterngeld wird um das Mutterschaftsgeld vermindert. Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind wird auf das Elterngeld nur in der Höhe angerechnet, in der es der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt des Weiteren Kindes zusteht.

Antragsstellung¹⁷ und Zuständigkeit

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag kann erst nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld bei der Elterngeldstelle eingegangen ist. Eine zeitnahe Antragstellung nach der Geburt wird deshalb empfohlen.

Jeder Elternteil kann für sich einen Antrag auf Elterngeld stellen. Der Elterngeldanspruch wird für Lebensmonate des Kindes berechnet, nicht für Kalendermonate. Mit der Antragstellung erfolgt eine Festlegung, für welche Lebensmonate des Kindes Elterngeld bezogen werden soll.

Beantragt zunächst nur ein Elternteil Elterngeld, muss der Antrag vom anderen Elternteil ebenfalls unterschrieben werden. Damit erklärt sich der andere Elternteil mit der beantragten Zahl der Bezugsmonate einverstanden, so dass er bei einem späteren eigenen Antrag nur auf die verbleibende Zahl von Bezugsmonaten Anspruch erheben kann.

In **Bayern** ist das Elterngeld beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zu beantragen. Bitte wenden Sie sich an die [Regionalstelle des ZBFS](#), in deren Bezirk sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet. In **Baden-Württemberg** ist für die Festsetzung und Auszahlung des Elterngeldes die L-Bank in Karlsruhe zuständig.

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Schwaben Morellstraße 30 86159 Augsburg	L-Bank Staatsbank für Baden-Württemberg 76113 Karlsruhe
--	--

¹⁷ Vgl. § 7 BEEG

Tel. (0821) 57 09 - 01 Fax (0821) 57 09 – 90 01 E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de Telefonzeiten: Mo - Fr: 08.00 - 12.00 Uhr http://www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld/index.php	Hotline Familienförderung Tel. (0800) 6645 471 (gebührenfrei) Fax (0721) 150 - 31 91 E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de Mo - Fr: 08.00 - 16.30 Uhr www.l-bank.de/elterngeld
---	--



Weitere Informationen finden sich in der Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit - Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“, Download unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=194764.html>

2.2.2 ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus und flexiblere Elternzeit

Das Elterngeld schafft nach der Geburt eines Kindes den notwendigen Schonraum für einen guten Start in das gemeinsame Leben mit dem neuen Familienmitglied. Das Elterngeld macht es für Mütter und Väter einfacher, vorübergehend ganz oder auch nur teilweise auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten und so mehr Zeit für die Betreuung ihres Kindes zu haben. Für die Eltern von **Kindern, die ab dem 01.07.2015 geboren wurden**, besteht die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von dem **bisherigen Elterngeld (Basiselterngeld)** und dem Bezug von **ElterngeldPlus** zu wählen oder beides zu kombinieren.

Das Elterngeld gibt jungen Familien Zeit für Verantwortung: Das Elterngeld ist eine wichtige Unterstützung für Familien nach der Geburt eines Kindes. Das Elterngeld fängt einen Einkommenswegfall auf, wenn Eltern nach der Geburt für ihr Kind da sein wollen und ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken.

Das Basiselterngeld wird an Väter und Mütter für maximal 14 Monate gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn sich auch der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt und den Eltern mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Das ElterngeldPlus erkennt die Pläne derjenigen an, die schon während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Mütter und Väter, die mit einer gewissen Stundenzahl ihrer Arbeit nachgehen wollen, haben dann die Möglichkeit, länger als bisher diese Leistung in Anspruch zu nehmen. Sie bekommen doppelt so lange Elterngeld (in maximal halber Höhe) und können so ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Wenn beide, Mutter und Vater, sich entscheiden, gleichzeitig für vier Monate jeweils 25 bis 30 Stunden in der Woche zu arbeiten und sich damit auch die Zeit mit ihrem Nachwuchs zu teilen, gibt es einen zusätzlichen **Partnerschaftsbonus** in Form von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten pro Elternteil.

In der Höhe orientiert sich das Elterngeld am laufenden durchschnittlich monatlich verfügbaren Erwerbseinkommen, welches der betreuende Elternteil im Jahr vor der Geburt hatte. Es beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro monatlich (im Elterngeld Plus-Bezug mind. 150 Euro und höchstens 900 Euro monatlich).

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des Elterngeldes

Bei Voreinkommen zwischen 1.000 und 1.200 Euro ersetzt das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen zu 67 Prozent. Für **Geringverdiener** mit einem Einkommen unter 1.000 Euro vor der Geburt des Kindes steigt die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 Prozent: je geringer das Einkommen, desto höher die Ersatzrate. Für Nettoeinkommen ab 1.200 Euro und mehr vor der Geburt des Kindes sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes moderat von 67 auf 65 Prozent (bei Voreinkommen von 1.240 Euro und mehr auf 65 Prozent, bei Voreinkommen von 1.220 Euro auf 66 Prozent). Die individuelle Höhe des Elterngeldes kann auf www.elterngeld-plus.de berechnet werden.

Das Mindestelterngeld von 300 Euro erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten, **etwa auch Studierende**, Hausfrauen und Hausmänner und Eltern, die wegen der Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben. Mehrkinderfamilien mit kleinen Kindern profitieren vom so genannten **Geschwisterbonus**: Sie erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro. Bei Mehrlingsgeburten wird ein Mehrlingszuschlag von 300 Euro für jedes weitere neugeborene Kind gezahlt.

Bei Inanspruchnahme des ElterngeldPlus wird das einkommensabhängige Elterngeld auf die Hälfte des beim vollständigen Einkommenswegfall zustehenden Basiselterngeldes begrenzt. Die Mindestbeträge werden halbiert.

Das Elterngeld wird beim **Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag** vollständig als Einkommen angerechnet – dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300 Euro. Es gibt aber eine Ausnahme: Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes beziehungsweise ihrer Mehrlingskinder erwerbstätig waren, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht damit zusätzlich zur Verfügung.

Der Elterngeldanspruch entfällt für Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Anspruch ab mehr als 250.000 Euro.

Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden oder die nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt sind, werden nicht mehr bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Insbesondere in der EU versteuerte Einnahmen sind den inländischen Einnahmen gleichgestellt und werden also weiterhin als Einkommen beim Elterngeld berücksichtigt.

Einkommensermittlung wird vereinfacht

Beim Elterngeld gibt es für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2013 geboren sind, einige Änderungen: Vereinfachungen bei der Einkommensermittlung entlasten die Verwaltungen und gewährleisten eine schnellere Auszahlung. Nähere Hinweise geben das Informationspapier zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs sowie die Broschüre zum Elterngeld. Die genauen Regelungen sind im "[Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz \(BEEG\) \(gültig für Geburten ab dem 01.01.2013\)](#)" abrufbar.

Mit dem 1.7.2015 sind die neuen Regelungen zum ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus in Kraft getreten. Das ElterngeldPlus unterstützt Väter und Mütter, die schon während des Elterngeldbezugs und danach in Teilzeit arbeiten wollen. Mit den ElterngeldPlus-Monaten können sie während der Teilzeittätigkeit doppelt so lange die Förderung durch das Elterngeld nutzen. Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate.

Bis zu diesem Zeitpunkt konnten Eltern zwar Teilzeitarbeit und Elterngeld kombinieren, allerdings verloren sie nach der bisherigen Regelung einen Teil ihres Elterngeldanspruches: Ihr Lohn minderte die ausgezahlten Beträge, ohne dass es dafür zum Ausgleich einen längeren Bezug des Elterngeldes gab.



Weitere Informationen unter: ElterngeldPlus und flexiblere Elternzeit: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-und->

[elterngeldplus/73752](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeldplus-mit-partnerschaftsbonus/73752) und Fragen und Antworten zum ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeldplus-mit-partnerschaftsbonus/73778>

2.2.3 Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit¹⁸

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis zur Vollendung dessen dritten Lebensjahres. Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber. Dies gilt auch für Beschäftigte in befristeten sowie geringfügigen Arbeitsverhältnissen. Auch **Studierende, die in einem Arbeitsverhältnis stehen** (z.B. Studentische Hilfskräfte), haben diesen Anspruch.

Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen und nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit. Da das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit lediglich ruht und mit dem Ende der Elternzeit wieder vollständig auflebt, ist die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer gemäß der im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen zu beschäftigen.

Elternzeit ist der privatrechtliche Anspruch der berufstätigen Eltern gegen ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit aus Anlass der Geburt und zum Zweck der Betreuung ihres Kindes.

Bei befristeten Verträgen ist zu beachten, dass die Elternzeit keinerlei Auswirkungen auf den Arbeitsvertrag hat. Der Arbeitsvertrag wird nicht durch die Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert.

Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes, wenn der Vater Elternzeit nimmt, und frühestens nach dem Ende der Mutterschutzfrist, wenn die Mutter Elternzeit nimmt. Sie beträgt für jeden Elternteil höchstens 3 Jahre und endet grundsätzlich mit der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Übertragung von bis zu 12 Monaten der insgesamt 3-jährigen Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes, z.B. während des 1. Schuljahres möglich.

Die Elternzeit kann auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Jedem Elternteil stehen 3 Jahre Elternzeit zu, unabhängig davon, wie der Partner die Elternzeit nutzt.¹⁹

Die Elternzeit muss spätestens 7 Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden. Um die Elternzeit flexibel zu gestalten und gleichzeitig die notwendige Planungssicherheit für die Arbeitgeberseite zu gewährleisten, müssen sich die Eltern bei der Anmeldung für die kommenden 2 Jahre ab Beginn der Elternzeit festlegen.

Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Zusätzliche Flexibilisierung der Elternzeit seit 1.7.2015

Wie das Elterngeld wurde auch die Elternzeit mit dem 1.7.2015 deutlich flexibler. Wie zuvor können Eltern bis zum 3. Geburtstag eines Kindes unbezahlte Auszeit vom Job nehmen. Durch die neue Regelung können jedoch 24 Monate statt bisher 12 zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes genommen werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist dafür nicht mehr notwendig. Zusätzlich kann die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil eingeteilt werden. So haben Eltern die Chance, das Kind auch zu einem späteren Zeitpunkt, etwa beim Eintritt in die Schule, intensiver zu begleiten. Mütter und Väter sind für ihre Kinder da, wenn diese sie besonders brauchen.

¹⁸ Vgl. § 15 BEEG

¹⁹ Vgl. §§ 15 und 20 BEEG

Kündigungsschutz

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen.²⁰ Der Arbeitnehmer kann jederzeit zum Ende der Elternzeit kündigen. Dabei ist eine Sonderkündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten.²¹

2.3 Bayerisches Familiengeld

Der Freistaat Bayern gewährt Eltern seit dem 1.9.2018 für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind. Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Antragsstellung und Zuständigkeit

Zuständig für das Bayerische Familiengeld ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Der Antrag ist bei der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalstelle zu stellen.

Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem 13. Lebensmonat bzw. vor dem beabsichtigten späteren Leistungsbeginn gestellt werden. Familiengeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist.



Weitere Informationen zum Bayerischen Familiengeld finden Sie Unter <https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld> sowie unter <https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/fragen/index.php>

Die zuständige Familiengeldstelle ist das:

Zentrum Bayern Familie und Soziales
 Region Schwaben
 Morellstraße 30
 86159 Augsburg

Tel. (0821) 57 09 - 32 02 und - 32 41
 Fax (0821) 57 09 - 90 01
 E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de

Mo - Fr: 08.00 - 12.00 Uhr
 Mo - Mi: 13.00 - 15.00 Uhr
 Do: 13.00 - 16.00 Uhr

<http://www.zbfs.bayern.de/familie/landeserziehungsgeld/index.php>

Servicetelefon für Fragen bezüglich des Familiengeldes: 0931 32090929

Mo – Do: 08:00 - 16:00 Uhr
 Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

²⁰ Vgl. § 18 BEEG

²¹ Vgl. § 19 BEEG

für das 3. Kind 210 Euro/Monat (ab 1.7.2019, bis Juni 2019 200€/Monat)
 für das 4. und jedes weitere Kind 235 Euro/Monat²³ (ab 1.7.2019, bis Juni 2019 225€/Monat)

Das Kindergeld wird aus Mitteln des Bundes bezahlt, ist einkommensunabhängig und steuerfrei, wird jedoch auf andere gesetzliche Leistungen angerechnet (auch auf das BAföG), da der Anspruch auf Kindergeld bei den Eltern liegt und daher auch bei den Eltern als Einkommen gerechnet wird.

Das Kindergeld muss bis spätestens 6 Monate nach der Geburt (Geburtsbescheinigung beifügen) schriftlich bei der Familienkasse der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden. Zuständig ist in der Regel das Amt, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.

Informationen über Kindergeld gibt es bei der

<p>Agentur für Arbeit Ulm Familienkasse Baden-Württemberg Ost, Standort Ulm Besucheranschrift: Münchnerstraße 17, 89073 Ulm</p> <p>Postanschrift: Familienkasse Ulm 89066 Ulm</p> <p>Tel. (0800) 4 55 55 30 (gebührenfrei) Fax (0731) 160 301 E-Mail: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-Ost@arbeitsagentur.de</p> <p>Telefonische Kontaktzeiten: Mo - Fr: 08:00 - 18:00 Uhr</p> <p>Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 07:30 – 12:30 Uhr Do: 13:30 – 18:00 Uhr Mi, Fr: geschlossen</p> <p>https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder sowie https://www.kindergeld.org/familienkassen/baden-wuerttemberg/ulm.html</p>	<p>Familienkasse Kempten Kindergeldkasse Bayern Süd Besucheranschrift: Rottachstraße 26, 87439 Kempten</p> <p>Postanschrift: Familienkasse Bayern-Süd 93013 Regensburg</p> <p>Tel. (0800) 4 55 55 30 (gebührenfrei) Fax (0831) 2056 - 910695 E-Mail: Familienkasse-Bayern-Sued.Standort-Kempten@arbeitsagentur.de</p> <p>Telefonische Kontaktzeiten: Mo - Fr: 08:00 - 18:00 Uhr</p> <p>Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Do: 14:00 – 18:00 Uhr Mi: geschlossen</p> <p>https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder sowie https://www.kindergeld.org/familienkassen/bayern/kempten.html</p>
--	--

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese selber bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Damit ergibt sich die Möglichkeit, denjenigen Elternteil auszuwählen, der den höheren Kindergeldanspruch hat. Das gilt auch für geschiedene, getrenntlebende Paare, Mütter und Väter nichtehelicher Kinder.

Wenn Studierende mit Kind eigenes Kindergeld bekommen, schließt dies nicht aus, dass die Eltern dieser Studierenden ebenfalls Kindergeld beziehen.



Weitere Informationen zum Kindergeld finden Sie im „Merkblatt Kindergeld“, Download unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3576.html>.

²³ Vgl. <https://www.kindergeld.org/kindergeldauszahlung.html>

2.5 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung, mit dem Kinderarmut bekämpft werden soll. Er wird Eltern gewährt, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen grundsätzlich bestreiten können, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Das bedeutet, dass mit dem Kinderzuschlag **einkommensschwachen Eltern** geholfen werden soll, die mit Ihrem Einkommen auskämen, wenn sie keine Kinder hätten, mit Kindern aber zusätzlich Arbeitslosengeld II benötigen würden.

Anspruchsvoraussetzungen

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro für Elternpaare, 600 Euro für Alleinerziehende erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze (Bemessungsgrenze zuzüglich Gesamtkinderzuschlag) nicht übersteigen und
- der Bedarf der Familie durch das zur Verfügung stehende Einkommen und die Zahlung von Kinderzuschlag sowie eventuell zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Übersteigt das Erwerbseinkommen der Eltern ihren eigenen Bedarf, vermindert sich der Kinderzuschlag für jede zehn Euro, die Eltern mehr verdienen, um fünf Euro. Erwerbseinkünfte werden in diesem Bereich also nur zu 50 Prozent angerechnet. Eigenes Einkommen der Kinder wie zum Beispiel Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrente wird als bedarfsmindernd auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder. Er beträgt höchstens 170 Euro/Monat je Kind und wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.²⁴

Der Kinderzuschlag muss schriftlich bei der örtlich zuständigen Familienkasse beantragt werden.

<p>Agentur für Arbeit Ulm Familienkasse Baden-Württemberg Ost, Standort Ulm Besucheranschrift: Münchnerstraße 17, 89073 Ulm</p> <p>Postanschrift: Familienkasse Ulm 89066 Ulm</p> <p>Tel. (0800) 4 55 55 30 (gebührenfrei) Fax (0731) 160 301 E-Mail: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-Ost@arbeitsagentur.de</p> <p>Telefonische Kontaktzeiten: Mo - Fr: 08:00 – 18:00 Uhr</p>	<p>Familienkasse Kempten Kindergeldkasse Bayern Süd Besucheranschrift: Rottachstraße 26, 87439 Kempten</p> <p>Postanschrift: Familienkasse Bayern-Süd 93013 Regensburg</p> <p>Tel. (0800) 4 55 55 30 (gebührenfrei) Fax (0831) 2056 - 910695 E-Mail: Familienkasse-Bayern-Sued.Standort-Kempten@arbeitsagentur.de</p> <p>Telefonische Kontaktzeiten: Mo - Fr: 08:00 - 18:00 Uhr</p>
---	---

²⁴ Vgl. <http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FamilieundKinder/KindergeldKinderzuschlag/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI494693>

<p>Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 07:30 – 12:30 Uhr Do: 13:30 – 18:00 Uhr Mi, Fr: geschlossen</p> <p>https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder</p>	<p>Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Do: 14:00 – 18:00 Uhr Mi: geschlossen</p> <p>https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder</p>
--	--



Weitere Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie im „Merkblatt Kinderzuschlag“, Download unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=21996.html>.

2.6 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Seit dem 1. Januar 2011 haben Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld für alle ihre im Haushalt lebenden Kinder einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Die betroffenen Kinder erhalten nun die Möglichkeit, zum Beispiel ein Musikinstrument zu lernen, Mitglied im Fußball- oder einem anderen Sportverein zu werden und an Freizeiten teilzunehmen. Der Besuch von Kursen an Volkshochschulen oder andere Aktivitäten kultureller Bildung wie Museumsbesuche, Theaterbesuche sowie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz – mit Ausnahme von Kinovorstellungen – gehören ebenfalls dazu.

Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte,
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule,
- angemessene Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort sowie
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Diese Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen gewährt werden. Durch die Sachleistungen wird sichergestellt, dass die Kinder individuell gefördert werden können. Das Kind kann Teilhabeangebote grundsätzlich in ganz Deutschland in Anspruch nehmen unter der Voraussetzung, dass der Anbieter geeignet ist und das Angebot den für die Teilhabeleistung vorgesehenen Zweck erfüllt.

Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ist die **Kommune verantwortlich**, d.h. Gemeinde, Landkreis oder Stadtverwaltung. Das stellt eine bürgernahe Verwaltung sicher.

<p>Stadt Ulm Bildung und Teilhabe Schwambergerstraße 1 89073 Ulm</p> <p>Tel. (0731) 161 - 5220 Fax (0731) 161 - 5219</p>	<p>Servicestelle für Bildung und Teilhabe im Jobcenter Neu-Ulm FB 26/LRA - Soziale Leistungen Albrecht-Berblinger-Straße 6 89231 Neu-Ulm</p> <p>Tel. (0731) 509 702 - 10, -11 und -12 Fax (0731) 1759 - 175</p>
--	--

E-Mail: Bildung-Teilhabe@ulm.de	E-Mail: poststelle@ira.neu-ulm.de
Mo, Di, Do, Fr: 08.00 - 12.00 Uhr Do: 13.00 - 17.00 Uhr	Mo - Mi: 07.30 - 12.30 Uhr Do: 07.30 - 17.30 Uhr Fr: 07.30 - 12.30 Uhr
http://www.ulm.de/leben_in_ulm/kinder_jugend_familie/bildung_und_tilhabe.126947.3076,3665,3885,126947.htm	http://www.landkreis.neu-ulm.de/de/bildung-und-teilhabe.html



Weitere Informationen zu Leistungen für Bildung und Teilhabe finden Sie in den Broschüren „Bildung und Teilhabe“ des Jobcenters Ulm, Download unter <https://www.ulm.de/leben-in-ulm/kinder,-jugend,-familie/jugendarbeit/bildung-und-teilhabe> (rechts unten unter „Downloads“)

sowie „Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ der Servicestelle für Bildung und Teilhabe im Jobcenter Neu-Ulm, Download unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de/de/bildung-und-teilhabe.html> (unter „Flyer“).

3 Studieren mit Kind

3.1 Finanzielle Hilfen und andere Unterstützungsleistungen

3.1.1 BAföG Sonderregelungen

Das BAföG enthält eine Reihe von Sonderregelungen für Schwangere und Auszubildende mit Kindern.

Altersgrenze²⁵

Grundsätzlich können nach dem BAföG nur Ausbildungen gefördert werden, die vor Vollendung des 30. Lebensjahres (bei Bachelor-Studiengängen) oder vor Vollendung des 35. Lebensjahres (bei Masterstudiengängen) begonnen werden. Ausnahmsweise kann jedoch auch eine Ausbildung, die erst nach diesem Zeitpunkt begonnen wird, gefördert werden, wenn Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenzen bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter zehn Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden.²⁶

Kinderbetreuungszuschlag²⁷

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 130 Euro für jedes dieser Kinder. Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten.

Eigene Kinder sind nur leibliche Abkömmlinge oder durch Adoption angenommene Kinder; § 25 Abs. 5 BAföG (betr. Pflegekinder, Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Enkel) findet hier keine Anwendung.

²⁵ Vgl. § 10 BAföG

²⁶ Vgl. §§ 10 Abs. 3 und 10 Abs. 3 Nr. 3 BAföG

²⁷ Vgl. § 14b BAföG

Der Kinderbetreuungszuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz oder anderer Sozialleistungen nicht ausgeschlossen.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Zuschuss gewährt²⁸, auch dann, wenn die Förderung im Übrigen als Darlehen erfolgt.

Förderung bei Ausbildungsunterbrechung/Urlaubssemester²⁹

Grundsätzlich wird Förderung nur geleistet, solange die Ausbildung tatsächlich betrieben wird. Sie wird jedoch auch geleistet, solange Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der **schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung** hinaus. Der Monat, in den der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt.

Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, wird die Förderung eingestellt. Während einer Beurlaubung besteht kein Anspruch auf BAföG (siehe 4.1 Urlaubssemester, **S. 41**).

Solange die Ausbildung unterbrochen ist, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (siehe 3.1.3 Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialhilfe, S. 24 ff.).

Nach dem Ende der Unterbrechung ist später allerdings auch die Wiederaufnahme der BAföG-Förderung möglich. Bevor Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, sollten Sie in jedem Fall Kontakt mit Ihrem Amt für Ausbildungsförderung aufnehmen.

Verlängerung der Förderung³⁰

BAföG erhalten Studierende immer nur für die sogenannte Förderungshöchstdauer, die der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges entspricht.³¹ Das BAföG trägt jedoch der zeitlichen Belastung, der Sie durch Schwangerschaft und Kindererziehung ausgesetzt sind, Rechnung. Es kann für eine "angemessene Zeit" **Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus** gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.

Als „angemessen“ werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft/Kindererziehung angesehen:

für die Schwangerschaft: 1 Semester,

- bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr,
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester,
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester.

Die Schwangerschaft und/oder die Pflege oder Erziehung des Kindes müssen ursächlich für die Studienzeitverlängerung sein. Hierfür sind die Geburtsurkunde und eine formlose Begründung für die Verzögerung des Studiums durch die Schwangerschaft/Kindererziehung erforderlich. Die Frage, ob die Voraussetzung für eine Verlängerung der Förderung vorliegt, klärt das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung in jedem Einzelfall.

²⁸ Vgl. § 17 Abs. 2 und 3 BAföG

²⁹ Vgl. § 15 Abs. 2a BAföG

³⁰ Vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG

³¹ Vgl. §§ 15 Abs. 2 und 15a Abs. 1 BAföG

Eine Verlängerung wegen Krankheit des Kindes ist nicht möglich. Auch fehlende Betreuungsmöglichkeiten für das Kind gelten nicht als Verlängerungsgrund!

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können **auf beide studierenden Elternteile verteilt** werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Beachten Sie jedoch, dass die Förderungsvergünstigung auch bei der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder, auf die Dauer von einem Semester beschränkt ist.

Wichtig ist, dass die Förderung, die über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, **vollständig als Zuschuss** erfolgt. Ihre "BAföG-Schulden" werden hierdurch also nicht erhöht.³²

Leistungsnachweise³³

Sofern Sie Ihre Ausbildung trotz ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen, sehen Sie sich u.U. vor die Notwendigkeit gestellt, dem Amt für Ausbildungsförderung gegenüber nachzuweisen, dass Sie die erforderlichen Ausbildungsfortschritte gemacht haben. Ausreichend sind durchschnittliche Studienfortschritte, die die Auszubildenden nachweisen können durch

- ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist,
- oder eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass sie die bei geordnetem Verlauf ihrer Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht haben (sog. 48-Bescheinigung)
- Nachweis der für den jeweiligen Studiengang üblichen ECTS-Leistungspunkte.

Das Amt für Ausbildungsförderung kann jedoch die Vorlage dieses Leistungsnachweises gemäß § 48 Abs. 2 BAföG zu einem späteren Zeitpunkt zulassen, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen, also auch im Falle einer Ausbildungsverzögerung aufgrund von Schwangerschaft sowie Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren.

Freibeträge beim Einkommen und Vermögen³⁴

Sollten Sie neben Ausbildung und Kindererziehung auch noch ein Einkommen erzielen, erhöhen Kinder Ihre Freibeträge, d.h. die Beträge, die Sie ohne eine Kürzung des BAföG verdienen dürfen.

Vom Einkommen der Eltern bleiben monatlich anrechnungsfrei, für

- | | |
|---|-------------|
| • Eltern (verheiratet bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft verbunden & zusammenlebend) | 1.715 Euro |
| • Elternteil, alleinstehend | 1.145 Euro |
| • Stiefelternteil | 570 Euro |
| • Kinder und sonstige Unterhaltsberechtigte, die nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen | je 520 Euro |

Auf diese Freibeträge sind jedoch eigenes Einkommen des Kindes (z.B. Unterhaltsleistungen) oder des Ehegatten anzurechnen, d.h. die Freibeträge für Ehepartner und die Kinder mindern sich jeweils um deren Einkommen.

³² Vgl. § 17 Abs. 2 Nr. 2 BAföG

³³ Vgl. § 48 Abs. 2 BAföG

³⁴ Vgl. § 25 Abs. 1 BAföG

Neben den Freibeträgen vom Einkommen gibt es auch Freibeträge bei der Berechnung des anrechenbaren Vermögens. Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei:³⁵

- | | |
|---|------------|
| • für den Auszubildenden selbst | 7.500 Euro |
| • für den Ehegatten oder Lebenspartner des Auszubildenden | 2.100 Euro |
| • für jedes Kind des Auszubildenden | 2.100 Euro |

Darlehensrückzahlung³⁶

Das gewährte Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren in gleichbleibenden monatlichen Raten (derzeit mindestens 105 Euro) zurückzuzahlen. Die erste Rate ist 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer zu leisten. **Kinder spielen auch bei der Rückzahlung von BAföG-Staatsdarlehen eine Rolle.**

Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 1.145 Euro nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für

- den Ehegatten oder Lebenspartner um 570 Euro,
- jedes Kind des Darlehensnehmers um 520 Euro
- (soweit das Kind nicht bereits seinerseits dem Grunde nach förderungsberechtigt nach BAföG oder nach SGB III ist).

Die Freibeträge für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder mindern sich allerdings um deren Einkommen.

Auf besonderen Antrag erhöht sich der Freistellungsbetrag bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zur Höhe von monatlich 175 Euro für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind.

Zuständig für BAföG-Beantragung sowie für Darlehensverwaltung und -einzug nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist das Bundesverwaltungsamt. Anträge und nähere Informationen erhalten Sie hier:

Bundesverwaltungsamt (BVA)

50728 Köln

Tel. (0228) 99 358 - 4500

E-Mail: bafog@bva.bund.de

Mo, Di, Do, Fr: 09:30 – 11:30 Uhr

Mi: 13:00 – 15:00 Uhr

www.bva.bund.de sowie <http://bafogonline.de>

Es ist empfehlenswert, sich bei allen Angelegenheiten, die das BAföG betreffen, beim BAföG-Amt (Amt für Ausbildungsförderung) beraten zu lassen. Für die Förderung der Ulmer und Neu-Ulmer Studierenden ist das Studierendenwerk als Amt für Ausbildungsförderung zuständig.

³⁵ Vgl. § 29 BAföG

³⁶ Vgl. §§ 18 ff. BAföG

Studierendenwerk Augsburg

Abteilung für Studienfinanzierung

Eichleitnerstr. 30

86159 Augsburg

Tel. (0821) 598-4930

Fax (0821) 598-4945

E-Mail: augsburg@bafoeg-bayern.de<https://studentenwerk-augsburg.de/kontakt/>

Allgemeine Informationen zum BAföG können der aktuellen Broschüre "Das neue BAföG – Informationen zur Ausbildungsförderung" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) entnommen werden. Diese ist online verfügbar auf der Internetseite des BMBF unter <http://www.bmbf.de/publikationen/index.php>, Stichwort „BAföG“.

3.1.2 Studienabschlussförderung

Die Studienabschlussförderung soll sicherstellen, dass Studierende, die nicht mehr regulär mit BAföG gefördert werden können, weil sie z.B. die Förderungshöchstdauer überschritten haben oder den Leistungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen konnten, in der Abschlussphase des Studiums ihren Lebensunterhalt finanzieren können.

Studienabschlussförderung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn zuvor kein BAföG bezogen wurde, inzwischen jedoch die Voraussetzungen für den BAföG-Bezug vorliegen würden. Diese Förderung wird für maximal 12 Monate gewährt. Voraussetzung ist, dass man innerhalb der Förderungshöchstdauer bzw. innerhalb einer verlängerten Förderungszeit (z.B. aufgrund von Schwangerschaft/Kindererziehung) oder innerhalb von 4 Semestern nach Ende der genannten Zeiträume zur Abschlussprüfung zugelassen wird und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass das Studium innerhalb der 12-monatigen Verlängerung abgeschlossen werden kann.

Diese Förderung wird ausschließlich als verzinsliches Bankdarlehen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgezahlt. Das BAföG-Amt wickelt den Vertragsabschluss ab und legt die Obergrenze des Darlehensbetrages fest. Trotzdem wird aber ein "normaler" privater Darlehensvertrag abgeschlossen. Das Besondere daran ist lediglich, dass die Verzinsung in der Regel günstiger ist als bei anderen Darlehen und keine Sicherheiten erforderlich sind.



Weitere Informationen zur Studienabschlussförderung finden Sie im Internet unter <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/hilfe-zum-studienabschluss-389.php> sowie unter <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/BAf%C3%B6G-Bankdarlehen-%28170%29/>.

3.1.3 Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialhilfe

Hinweis zum Arbeitslosengeld I (ALG I)

Ein Anspruch auf ALG I besteht nur für Personen, die innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt waren.³⁷ Seit dem 01.01.2003 werden Zeiten des Mutterschutzes wie ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis behandelt und entsprechend mit angerechnet.

Arbeitslosengeld ist eine Entgeltersatzleistung, die nach dem SGB III geleistet wird. Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung. Es wird aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung finanziert.³⁸ Ein Anspruch auf die Leistung setzt somit eine Einzahlung in diese Versicherung voraus. Studierende haben deshalb meistens keinen Anspruch, weil sie keine Versicherungsbeiträge gezahlt haben. Ein Anspruch auf ALG I kann somit nur in Ausnahmefällen bestehen.

Die Förderung nach dem BAföG geht einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe vor!

Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe

Die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige wurden mit dem 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsplatz, besser bekannt als „Hartz IV“, mit dem 01.01.2005 in einem neuen Leistungssystem zusammengeführt. Es wird damit nur noch zwischen **Arbeitslosengeld II** (auch ALG II, Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Hartz IV genannt), geregelt im Sozialgesetzbuch (SGB) II, und **Sozialhilfe**, geregelt im SGB XII, unterschieden. ALG II erhalten alle bedürftigen erwerbsfähigen, Sozialhilfe die bedürftigen nicht erwerbsfähigen Menschen.

Das ALG II ist (anders als das Arbeitslosengeld I) keine Versicherungsleistung, sondern eine aus Steuermitteln finanzierte Fürsorgeleistung. Die Höhe der Leistungen orientiert sich aus diesem Grunde am Bedarf der Empfänger und nicht am letzten Nettolohn.

Studierende, die sich in einer (dem Grunde nach) förderungsfähigen Ausbildung befinden, haben in der Regel keinen Anspruch auf ALG II (§ 7 Abs. 5 SGB II) oder Sozialhilfe (§ 22 SGB XII), da davon ausgegangen wird, dass während des Studiums das BAföG ihren Unterhaltsbedarf abdeckt, wenn ihnen sonst keine Mittel zur Verfügung stehen. In "besonderen" Härtefällen kann jedoch Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt werden, d.h. die Leistung muss zurückgezahlt werden.³⁹

Die Annahme eines Härtefalles kommt vor allem in Frage

- bei Alleinerziehenden, weil Alleinerziehenden eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium in der Regel nicht möglich ist, ohne ihr Kind zu vernachlässigen,
- wenn das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Kindesbetreuung ruht,
- wenn das Studium wegen Schwangerschaft länger dauert, als es durch das BAföG gefördert würde und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre.

Mehrbedarfe des ALG II

Ein Bedarf, der in keinem Ursachenzusammenhang mit der Ausbildung steht (d.h. die finanzielle Notlage hat nichts mit der Ausbildung zu tun), also der **nicht ausbildungsbedingte Unterhaltsbedarf**, steht auch Studierenden zu. Das ist etwa der durch eine Schwangerschaft oder Kindesgeburt bedingte Bedarf, der nicht dem allgemeinen Lebensunterhalt während des Studiums dient. Es besteht also Anspruch auf Mehrbedarfzuschläge und einmalige Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt. Kein Anspruch besteht bei ausbildungsbedingtem Bedarf, wie z.B. bei dem den Lebensunterhalt abdeckenden Regelsatz und den Unterkunftskosten.

³⁷ Vgl. § 142 Abs. 1 SGB III

³⁸ Vgl. <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitslosengeld/arbeitslosengeld-1.html>

³⁹ Vgl. <https://www.bafoeg-aktuell.de/studium/finanzierung/hartz-iv.html>; § 27 Abs. 3 SGB II

Somit besteht auch für eingeschriebene Studierende, die schwanger sind oder ein Kleinkind allein betreuen, ein Anspruch auf folgende Mehrbedarfszuschläge nach dem SGB II:⁴⁰

- Mehrbedarf für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche⁴¹
- Mehrbedarf für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren⁴²
- Einmalige Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung⁴³

Beurlaubung und ALG II-Bezug

Studierende können sich wegen Schwangerschaft oder zur Betreuung eines Kleinkindes vom Studium beurlauben lassen. Während der Beurlaubung besteht aber kein Anspruch auf BAföG-Leistungen mehr, da während eines Urlaubssemesters keine förderungsfähige Ausbildung nach dem BAföG gegeben ist. Folglich kann ALG II beantragt werden, d.h. Leistungen nach dem SGB II in vollem Umfang, insbesondere auch laufende Leistungen zum Lebensunterhalt.

ALG II wird nicht rückwirkend gewährt, sondern nur ab Antragstellung. Daher sollte man sich frühzeitig um die Beurlaubung bemühen. Als Bescheinigung für den Beginn der Beurlaubung ist die Bescheinigung über die Beurlaubung rechtzeitig bei der Arbeitsagentur einzureichen.

Achtung: Selbstverständlich ist eine Beurlaubung für sich allein gesehen keine ausreichende Tatsache, den Bezug von ALG II zu rechtfertigen.



Weitere Informationen zum ALG II finden Sie im Merkblatt „Arbeitslosengeld II / Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende“, Download unter <http://www.jobcenter-alb-donau.de/joomla/index.php/geldleistungen>

Zuständig für ALG II sind die Arbeitsagenturen:

<p>Jobcenter Ulm (für Stadtgebiet Ulm) Schwambergerstraße 1 89073 Ulm</p> <p>Tel. (0731) 409 86 - 0 Fax (0731) 409 86 - 235 E-Mail: Jobcenter-Ulm.Leistung-22@jobcenter-ge.de</p> <p>Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Do: 13:00 – 17:00 Uhr</p> <p>Telefonzeiten: Mo – Mi: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr Do: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr Fr: 08:00 – 12:00 Uhr</p> <p>http://www.jobcenter-ge.de/lang_de/nn_598506/Ar-gen/Ulm/DE/Homepage/Homepage-Knoten.html_nnn=true</p>	<p>Jobcenter Neu-Ulm Albrecht-Berblinger-Straße 6 89231 Neu-Ulm</p> <p>Tel. (0731) 1759 - 430 Fax (0731) 1759 - 175 E-Mail: jobcenter-neu-ulm@jobcenter-ge.de</p> <p>Öffnungszeiten: Mo – Fr: 07:30 – 12:30 Uhr Do: 14:00 – 17:30 Uhr sowie nach Vereinbarung</p> <p>http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/dienststellen/rdb/donauwoerth/JobcenterNeuUlm/index.htm</p>
--	--

⁴⁰ Für die Kumulation von Mehrbedarfssituationen gilt das Additionsprinzip für die Zuschläge. Sie dürfen aber insgesamt die Höhe des Regelbedarfes nicht überschreiten.

⁴¹ Vgl. § 21 Abs. 2 SGB II

⁴² Vgl. § 27 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 SGB II

⁴³ Vgl. § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II

<p>Jobcenter Alb-Donau (für Alb-Donau-Kreis) Wilhelmstraße 22 89073 Ulm</p> <p>Tel. (0731) 400 18 - 0 Fax (0731) 400 18 - 200 E-Mail: Jobcenter-Ulm.Leistung-22@jobcenter-ge.de</p> <p>Öffnungszeiten: Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Do: 13:00 – 17:30 Uhr</p> <p>Telefonzeiten: Mo – Fr: 09:00 – 12:00 Uhr Di: 14:00 – 16:00 Uhr Do: 14:00 – 17:30 Uhr</p> <p>http://www.jobcenter-alb-donau.de/joomla/index.php/geldleistungen</p>	
--	--

Sozialhilfe

Für alle Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gilt, dass sie immer nachrangig gewährt werden.⁴⁴ D.h. sie werden nur dann bezahlt, wenn der notwendige Bedarf der antragstellenden Person durch eigene Leistungen oder Leistungen anderer Stellen nicht gedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfe). Eigene Leistungen ergeben sich aus Einkommen, Vermögen, eigener Erwerbsarbeit, anderen Sozialleistungen und Unterhaltszahlungen.

Sozialhilfe für Kinder

Familienangehörige von Studierenden haben einen selbständigen Sozialhilfeanspruch⁴⁵. D.h. dass Studierende mit niedrigem Einkommen für ihr Kind Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen können. Dabei werden Kindergeld und etwaige Unterhaltszahlungen als Einkommen der Kinder angerechnet. Auf den Angehörigen-Unterhalt finden Leistungen nach dem BAföG sowie das Mindestelterngeld keine Anrechnung. Erhalten die Eltern für das Kind Sozialhilfe, werden dabei die Kinderbetreuungskosten für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren in einem Regelkindergarten mitfinanziert. **Zuschüsse für Ganztagesbetreuung** für Kinder unter drei Jahren werden unter bestimmten Voraussetzungen vom Jugendamt gewährt.

Anträge für Sozialhilfe müssen schriftlich beim zuständigen Sozialamt eingereicht und begründet werden. Bei Sozialhilfeentscheidungen handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen, deshalb sollte man sich vor Antragstellung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialamtes beraten lassen.

Zuständig für Sozialhilfe sind die Sozialämter:

<p>Stadt Ulm Abt. Ältere, Behinderte, Integration – Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe)</p>	<p>Landratsamt Neu-Ulm Fachbereich Soziales und Freiwilligenagentur Albrecht-Berblinger-Straße 6 89231 Neu-Ulm</p>
---	--

⁴⁴ Vgl. § 2 SGB XII

⁴⁵ Vgl. § 19 Abs. 1 SGB XII

<p>Olgastraße 152 89073 Ulm</p> <p>Tel. (0731) 161 - 5101 Fax (0731) 161 - 1698 E-Mail: abi@ulm.de</p> <p>Mo-Fr: 08.00 - 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung</p> <p>https://www.ulm.de/politik_verwaltung/stadtverwaltung_im_ueberblick/soziales.493.3076,3571,3981,8545,8556.htm</p> <p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Wilhelmstraße 23 - 25 89073 Ulm</p> <p>Tel. (0731) 185 - 4396 Fax (0731) 185 - 224396 E-Mail: ganimete.begu@alb-donau-kreis.de</p> <p>Mo - Fr: 08:00 – 12:30 Uhr Do: 08:00 – 17:30 Uhr</p> <p>http://www.alb-donau-kreis.de/sozial/sozialhilfe.php</p>	<p>Tel. (0731) 7040 – 2600 o. (0731) 7040 – 2601 Fax (0731) 7040 - 690 oder -169 E-Mail: poststelle@ira.neu-ulm.de</p> <p>Mo - Mi: 07.30 - 12.30 Uhr Do: 07.30 - 17.30 Uhr Fr: 07.30 - 12.30 Uhr</p> <p>http://www.landkreis.neu-ulm.de/de/regelungen-im-bereich-sozialhilfe.html</p>
---	--

3.1.4 Wohngeld

Wohngeld dient nicht dem allgemeinen Lebensunterhalt, sondern ist ein **staatlicher Zuschuss**, der für Mietwohnungen und für Eigenheime beantragt werden kann. Allerdings haben Bezieher sog. Transferleistungen (z.B. ALG II, Sozialhilfe) und auch BAföG-Bezieher keinen Anspruch. Als BAföG-Empfänger/in kann man jedoch Wohngeld für eigene Kinder erhalten, sofern für diese nicht selbst schon andere Sozialleistungen (z.B. auch Zuschuss zur Unterkunft) gewährt werden können.

Der Bezug von Wohngeld ist im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt. Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld bekommen, hängt davon ab,

- wie viele Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen sind,
- wie hoch die zuschussfähige Miete oder Belastung durch den Wohnraum ist,
- wie hoch das monatliche Gesamteinkommen aller Haushaltsmitglieder ist.

Es ist sinnvoll, sich bei der zuständigen Wohngeldstelle ausführlich beraten zu lassen. Dazu sollten alle sachdienlichen Unterlagen, die über die finanziellen Verhältnisse Auskunft geben (Einkommensnachweise, Bestätigungen über Kindergeld und Unterhaltszahlungen etc.), ferner Mietverträge, Immatrikulationsbescheinigung, Geburtsurkunde, Meldebestätigung etc. mitgebracht werden.

In der Regel wird das Wohngeld ab dem Monat der Antragstellung (nicht rückwirkend) für 12 Monate bewilligt. Der Wiederholungsantrag sollte möglichst 2 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Für noch nicht geborene Kinder kann bereits während der Schwangerschaft Wohngeld beantragt werden (Mutterpass oder Bescheinigung des Arztes vorlegen).

Der Antrag ist bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung zu stellen:

<p>Stadt Ulm Hauptabt. Stadtplanung, Umwelt, Baurecht - Wohngeld Münchner Straße 2 89073 Ulm</p> <p>Tel. (0731) 161 - 6075,91,92,94 Fax (0731) 161 - 1689 E-Mail: wohngeldstelle@ulm.de</p> <p>Mo - Fr: 08.00 - 12.00 Uhr Do: 14.00 - 17.00 Uhr</p> <p>https://www.ulm.de/leben-in-ulm/bauen-und-wohnen/rund-um-die-miete/wohngeld</p> <p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Wilhelmstraße 23 - 25 89073 Ulm</p> <p>Tel. (0731) 185 - 4378, - 4734, - 4339 und - 4738 (A- Gn) (Go-J) (K-Pe) (Pf-Schr) (0731) 185 - 4343 (Schu-Z) Fax (0731) 185 - 224378, - 224743, - 224339, - 224738 und -224343 E-Mail: post@alb-donau-kreis.de</p> <p>Mo – Fr: 08:00 – 12:30 Uhr Do: 08:00 – 17:30 Uhr und nach Vereinbarung http://www.alb-donau-kreis.de/sozial/wohngeld.php</p>	<p>Landratsamt Neu-Ulm Wohngeldstelle Kantstraße 8 89231 Neu-Ulm</p> <p>Tel. (0731) 7040 - 0 Fax (0731) 7040 - 690 E-Mail: poststelle@ira.neu-ulm.de</p> <p>Mo - Mi: 07:30 – 12:30 Uhr Do: 07:30 – 17:30 Uhr Fr: 07:30 – 12:30 Uhr</p> <p>https://nu.neu-ulm.de/de/buerger-service/buergerservice/anliegen-a-z/w/wohngeld/</p>
---	---



Weitere Informationen zum Wohngeld finden Sie in der Broschüre „Wohngeld 2016/2017 – Ratschläge und Hinweise“, Download unter

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html>

3.1.5 Unterhaltsleistungen

Unter dem Begriff "Unterhalt" werden Leistungen verstanden, die den Lebensbedarf einer Person sicherstellen sollen. Das Thema ist dann besonders relevant, wenn sich Mütter und Väter trennen.

Formen des Unterhalts

Kinder haben in der Regel einen Anspruch auf Unterhalt, wenn sich die Eltern trennen oder nicht zusammenleben. Insbesondere für Minderjährige gilt: Während der Elternteil, bei dem das Kind lebt, dem Unterhalt durch Pflege und Erziehung nachkommt, muss der andere Elternteil in der Regel den Barunterhalt leisten. **Erfolgt die Zahlung nicht**, so kann ein Teil des ausfallenden Unterhalts bei jungen Kindern vorübergehend durch den **staatlichen Unterhaltsvorschuss** ausgeglichen werden.

Neben dem Kindesunterhalt muss der von der Familie getrennt lebende Elternteil häufig auch Betreuungsunterhalt an den anderen Elternteil zahlen. Hierbei kann es sich um nachehelichen Unterhalt, Trennungsunterhalt oder Betreuungsunterhalt für die Mutter eines nichtehelichen Kindes handeln.

Das Unterhaltsrecht

Unterhaltsfragen werden im vierten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Zudem wird das Familienverfahrensgesetz zur Klärung des Unterhalts herangezogen.

In der Regel orientiert sich die Höhe des Unterhalts an der sogenannten Düsseldorfer Tabelle. Diese berücksichtigt die Einkommens-, Vermögens- und Lebensverhältnisse der Betroffenen. Grundsätzlich ist Voraussetzung für einen Anspruch auf gesetzlichen Unterhalt, dass derjenige, der Unterhalt begehrt, bedürftig ist und dass derjenige, von dem Unterhalt verlangt wird, leistungsfähig ist.

Ansprüche der Mutter gegen den Vater

Dieser Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über die Unterhaltsansprüche von Kindesmüttern gegen Kindesväter, der jedoch keine fachliche Beratung ersetzen kann.

Zunächst einmal ist der Vater des Kindes laut § 1615I Abs. 1 Satz 2 BGB verpflichtet, der Mutter die Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung entstanden sind, zu ersetzen. Erstattungsfähig sind zunächst die unmittelbaren Schwangerschafts- und Entbindungskosten (Aufwendungen für Hebamme, Arzt, Klinik, Medikamente usw.) sowie alle weiteren notwendigen Aufwendungen für ärztliche Vor- und Nachsorgeuntersuchungen, Schwangerschaftsgymnastik usw. – sofern diese nicht durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

Die Ausgestaltung weiterer Unterhaltsansprüche ist davon abhängig, ob die Mutter mit dem Vater des Kindes verheiratet ist oder nicht. Bei verheirateten Frauen regeln die §§ 1353, 1360, 1360a BGB die Unterhaltsansprüche gegen den Kindesvater. Leben der Vater und die Mutter des Kindes getrennt, ist § 1361 BGB die maßgebliche Anspruchsgrundlage. Im Fall einer vorliegenden Scheidung bestimmen die Regelungen in den §§ 1569ff BGB die Unterhaltsfrage.

Eine ledige Mutter kann nach § 1615I BGB ihre Unterhaltsansprüche gegen den Vater geltend machen, welcher der Mutter für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes zum Unterhalt verpflichtet ist. Ist die Mutter aufgrund von Schwangerschaft oder Entbindung erwerbslos, muss der Vater ihr über die in bezeichnete Zeitspanne hinaus Unterhalt gewähren.

Diese Unterhaltspflicht bleibt auch bestehen, wenn die Mutter wegen der Pflege und Erziehung des Kindes ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann. Die Pflicht zum Unterhalt beginnt frühestens 4 Monate vor der Entbindung und endet spätestens 3 Jahre nach der Entbindung – sofern kein Härtefall, wie z.B. eine Behinderung des Kindes, vorliegt.

Der Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) garantiert den minderjährigen Kindern alleinstehender Erziehender öffentliche Unterhaltsleistungen durch den Staat, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil sich den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kind (den Kindern) entzieht, zu Unterhaltszahlungen ganz oder teilweise nicht in der Lage oder gestorben ist, ohne ausreichende Waisenbezüge zu hinterlassen. Dies trifft auch bei ungeklärter Vaterschaft zu.

Unterhaltsvorschuss wird bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (18. Geburtstag) des Kindes monatsweise ausgezahlt und orientiert sich am Mindestunterhalt (§ 1612 a BGB). Hierbei ist das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils unerheblich.

Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe von der Unterhaltsleistung abgezogen. Seit 1. Januar 2019 gelten folgende Unterhaltsvorschussbeträge:⁴⁶

- bis zum 6. Geburtstag: 160 Euro monatlich

⁴⁶ Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss/73558>

- bis zum 12. Geburtstag: 212 Euro monatlich
- bis zum 18. Geburtstag: 282 Euro monatlich

Von den genannten Unterhaltsvorschussbeträgen werden abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält.
- Nicht abgezogen werden sonstige Einkünfte des Kindes und das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils.

Voraussetzungen:

- Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland
- Minderjährige Kinder leben beim alleinerziehenden Elternteil
- Der/die Unterhaltspflichtige leistet die Zahlungen des gesetzlichen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 BGB nicht, nur teilweise oder unregelmäßig
- Kinder ab dem 12. Geburtstag dürfen keine Hartz IV- oder Sozialleistungen empfangen. Darüber hinaus darf auch der alleinerziehende Elternteil keine SGB II-Leistungen beziehen und muss ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600€ nachweisen

Ausschlussgründe:

Der Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung ist ausgeschlossen, wenn

- der/die Antragsteller/in sich weigert, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- der/die Antragsteller/in verheiratet ist oder von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt,
- der/die Antragsteller/in – ob verheiratet oder nicht – mit dem anderen Elternteil zusammenlebt,
- der/die Antragsteller/in einen anderen als den leiblichen Elternteil des Kindes heiratet,
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts geleistet hat. Dabei wird jede Unterhaltszahlung bis zur Höhe des Mindestunterhalts auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt ist.

Wie wirkt sich der Unterhaltsvorschuss auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Diese Leistung schließt den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld oder Sozialhilfe nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII angerechnet. Soweit der notwendige Lebensunterhalt durch den Unterhaltsvorschuss nicht vollständig gedeckt wird, kommen Sozialgeld oder Sozialhilfe in Betracht.

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich beantragt werden. Die Unterhaltsvorschussleistung kann rückwirkend auch für den Monat vor dem Eingang des Antrags bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle gezahlt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren. Dazu gehört auch, dass es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.



Weitere Informationen zum Unterhaltsvorschuss finden Sie in der Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende“, Download unter

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=3150.html>.

Beratung und Anträge gibt es beim zuständigen Jugendamt:

<p>Stadt Ulm Sachgebiet Beistandschaften / Amtsvormundschaften / Unterhaltsvorschuss Schwambergerstraße 3 + 5 89073 Ulm</p> <p>Tel. (0731) 161 - 5513 Fax (0731) 161 - 805251 E-Mail: info@ulm.de</p> <p>Mo - Di: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr Mi: geschlossen Do: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr Fr: 08:00 – 13:00 Uhr</p> <p>https://www.ulm.de/global/datenpool/organisationseinheiten/stadt-ulm/bildung-und-soziales/soziales/zentrale-verwaltung/fachkoordination/beistandschaften-und-amtsvormundschaften-unterhaltsvorschusskasse-(bav-uvk)</p>	<p>Landratsamt Neu-Ulm Unterhaltsfragen, Unterhaltsvorschuss, Buchhaltung Kantstraße 8 89231 Neu-Ulm</p> <p>Tel. (0731) 7040 - 2545 und - 2550 Fax (0731) 7040 - 1259 E-Mail: poststelle@lra.neu-ulm.de</p> <p>Mo – Mi, Fr: 07.30 - 12.30 Uhr Do: 07.30 - 17.30 Uhr</p> <p>http://www.landkreis.neu-ulm.de/de/unterhaltsfragen-unterhaltsvorschuss-buchhaltung.html#Unterhaltsvorschuss</p>
<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Jugend und Soziales Fachdienst Jugendhilfe Wilhelmstraße 23 - 25 89073 Ulm</p> <p>Tel. (0731) 185 - 4364 Fax (0731) 185 - 4375 E-Mail: klara.mueller@alb-donau-kreis.de</p> <p>Mo – Mi, Fr: 08:00 – 12:30 Uhr Do: 08:00 – 17:30 Uhr</p> <p>http://www.alb-donau-kreis.de/sozial/unterhaltsvorschuss.php</p>	



Weitere Informationen zur Finanzierung des Studiums mit Kind finden Sie auch auf folgenden

Internetseiten: <http://www.sozialhilfe24.de/bafoeg/studieren-mit-kind.html>

<http://www.studentenwerke.de/de/content/studieren-mit-kind>

<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/>

3.2 Kinderbetreuung, Kinderferienprogramme und Kinderfreizeiten

3.2.1 Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Kinderferienprogramme und Kinderfreizeiten

Ausschlaggebend für eine optimale Durchführung des Studiums mit Kind ist eine gute Kinderbetreuung. Für die Studierendenkinder der Hochschule Neu-Ulm stehen folgende Betreuungseinrichtungen zur Verfügung:

Die Kinderinsel – flexible Kinderbetreuung der Hochschule Neu-Ulm

Großtagespflege: integrative Gruppen mit gemischter Altersstruktur;
 Alter: 9 Wochen bis 14 Jahre;
 Flexible Betreuungszeiten, auch nach 17 Uhr und am Wochenende

Kinderinsel
 Heinz-Rühmann-Straße 7
 89231 Neu-Ulm
 Tel. (0731) 80 26 937
 E-Mail: kinderinsel@hs-neu-ulm.de
<https://www.hs-neu-ulm.de/ueber-uns/familie-und-soziales/kinderinsel/>

Kinderkrippe Flohzirkus des Studierendenwerks Ulm

Die Krippe ist i.d.R. voll belegt, es besteht eine Warteliste.
 Alter: 8 Wochen bis 3 Jahre;
 Von 7.30 bis 17.00 Uhr

Studierendenwerk Ulm
 Kinderkrippe „Flohzirkus“
 Manfred-Börner-Straße 1-5
 89081 Ulm
 Kerstin Olbrich
 Tel. (0731) 50 - 23 835
<https://studierendenwerk-ulm.de/beratung-betreuung/kinder/>

Kinderkrippe Wichtelburg der Hochschule Ulm

Gruppe der Kindertagesstätte des Vereins Guter Hirte e.V.;
 Alter: 6 Monate bis 6 Jahre;
 Von 7.00 bis 17.30 Uhr

Wichtelburg Kindertagesstätte
 Prittwitzstraße 13-17
 89075 Ulm
 Tel. (0731) 92 270 – 41

<https://www.guterhirte-ulm.de/index.php/kindertageseinrichtung.html>

Ferner gibt es eine Kooperation mit ortsansässigen Kindergärten, die sich überwiegend in Hochschulnähe befinden.

Kindergarten Zachäus-Nest – Integrative Kindertagesstätte der Evangelischen Petrusgemeinde

Gemeinsame Betreuung von behinderten und nicht-behinderten Kindern;
 Alter: 3 bis 6 Jahre;
 Von 6.30 bis 17.00 Uhr;
 Voraussetzung: Wohnort Neu-Ulm

Kindergarten Zachäus-Nest
 Riedstraße 26
 89231 Neu-Ulm
 Tel. (0731) 151 69 20

E-Mail: kindergarten@zachaeus-nest.de
<http://www.zachaeus-nest.de/>

Kinderkrippe Zachäus-Nest – Kinderkrippe der Evangelischen Petrusgemeinde

Alter: 8 Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten;
 Von 7.00 bis 17.00 Uhr;
 Voraussetzung: Wohnort Neu-Ulm

Kinderkrippe Zachäus-Nest
 Riedstraße 26 und Steubenstraße 28
 89231 Neu-Ulm
 Tel. (0731) 151 69 21 (Riedstraße)
 (0731) 705 46 67 (Steubenstraße)

E-Mail: kinderkrippe@zachaeus-nest.de
<http://www.zachaeus-nest.de/>

Evangelische Kindertagesstätte Jona-Insel

Alter: 3 bis 6 Jahre;
 Von 7.00 bis 17.00 Uhr;
 Voraussetzung: Wohnort Neu-Ulm/Wiley

Evangelische Kinderkrippe Jona-Insel

Alter: 8 Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten;
 Von 7.00 bis 17.00 Uhr;
 Voraussetzung: Wohnort Neu-Ulm

<p>Kindergarten Jona-Insel Lincolnstraße 1 89231 Neu-Ulm Tel. (0731) 725 46 27</p> <p>E-Mail: kindergarten@jona-insel.de http://www.jona-insel.de/</p>	<p>Kinderkrippe Jona-Insel Lincolnstraße 1 89231 Neu-Ulm Tel. (0731) 176 23 83</p> <p>E-Mail: kinderkrippe@jona-insel.de http://www.jona-insel.de/</p>
<p>Kath. Integrative Kindertagesstätte St. Nikolaus Alter: 6 Monate bis 6 Jahre; Von 7.00 bis 17.00 Uhr; Voraussetzung: Wohnort Neu-Ulm/Vorfeld</p> <p>Kindertagesstätte St. Nikolaus Steubenstraße 11 89231 Neu-Ulm Tel. (0731) 972 70 30 E-Mail: <a href="mailto:kita.st.nikolaus.neu-ulm@bistum-augs-
burg.de">kita.st.nikolaus.neu-ulm@bistum-augs- burg.de http://www.kitastnikolaus.de/</p>	<p>Ganztageskindergarten Ulm-Eselsberg Knopfschachtel Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte e.V. 1990 von Studenten und Doktoranden der Uni Ulm ins Leben gerufen; Alter: 3 Jahre bis zum Schuleintritt; wahlweise: Mo – Do: 07:00 – 17:00 Uhr Fr: 07:00 – 15:00 Uhr oder: Mo – Do: 07:30 bis 17.30 Uhr; Fr: 07:30 – 15:30 Uhr</p> <p>Voraussetzung: Wohnort Ulm „Knopfschachtel“ Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte e.V. Carl-Schurz-Straße 5/1 89075 Ulm Tel. (0731) 55 26 11 E-Mail: info@knopfschachtel.de http://www.knopfschachtel-ulm.de/</p>



Weitere Informationen zu Kinderbetreuungsangeboten in Neu-Ulm finden Sie unter

<http://nu.neu-ulm.de/de/buerger-service/lebenslagen/kinder/>

und in Ulm und seinen Stadtteilen unter

http://stadthaus.ulm.de/leben_in_ulm/kinder_jugend_familie/tageseinrichtungen_fuer_kinder_nach_stadtteilen.3578.3076,3665,3885,3527,138151,3578.htm

Außerdem bietet eine **private Einrichtung** professionelle Kleinkindbetreuung an:

<p>Hand in Hand mit Klein und Groß Alter: 0 bis 3 Jahre; Mo - Do: von 7.00 bis 18.00 Uhr; Fr: von 7.00 bis 17.00 Uhr</p> <p>Hand in Hand Schillerstraße 33 89134 Blaustein-Ehrenstein Tel. (0176) 27 34 15 98 E-Mail: sarah.imhoff86@gmail.de http://www.blaustein.de/de/bildung-soziales/einrichtungen-zur-kleinkinderbetreuung.html</p>

Für individuelle Betreuung bieten sich **Tagespflegepersonen** (Tagesmütter/-väter) an:

<p>Tagespflegepersonen Ulm</p> <p>Der Tagesmütterverein Ulm e.V. vermittelt Tagesmütter/-väter im Stadtgebiet Ulm.</p> <p>Tagesmütterverein Ulm e.V. Deinselsgasse 18 89073 Ulm Tel. (0731) 602 33 76 Fax (0731) 602 80 941 E-Mail: info@tmv-ulm.de http://www.tmv-ulm.telebus.de/</p> <p>Tagespflegepersonen Alb-Donau-Kreis</p> <p>Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis vermittelt in Kooperation mit dem Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V. Tagesmütter/-väter.</p> <p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 89070 Ulm Tel. (0731) 185 - 4420 und - 4331 Fax (0731) 185 - 22 4420 und - 22 4331 E-Mail: andrea.johnson@alb-donau-kreis.de http://tagesmuetterverein-alb-donau-kreis.de/</p>	<p>Tagespflegepersonen Neu-Ulm</p> <p>Das Jugendamt des Landratsamts Neu-Ulm vermittelt Tagesmütter/-väter.</p> <p>Landratsamt Neu-Ulm Jugendamt Kantstraße 8 89231 Neu-Ulm Tel. (0731) 70 40 -2567 E-Mail: tagespflege@lra.neu-ulm.de http://www.landkreis.neu-ulm.de/de/kindertagespflege.html</p>
--	--

In vielen Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es Wartelisten. Daher ist eine frühzeitige Bewerbung um die Plätze ratsam.

Kinderferienprogramme und Kinderfreizeiten

Die Stadt Neu-Ulm bietet insbesondere für berufstätige Eltern bedarfsorientierte Kinderbetreuungsangebote. Während acht Ferienwochen wurde für alle Neu-Ulmer Kinder im Grundschulalter ein zusätzliches Betreuungsangebot eingerichtet, das die bereits in den vergangenen Jahren durchgeführten Ferienangebote in den städtischen Jugendhäusern in den Osterferien und die Stadtranderholung in den Sommerferien ergänzt.

Die Ferienprogrammtermine können unter http://www.unser-ferienprogramm.de/neu_ulm/index.php heruntergeladen werden. Rechtzeitig vor den Veranstaltungen werden auf der Anmeldeseite (http://www.unser-ferienprogramm.de/neu_ulm/anmeldung.php) ausführliche Beschreibungen, die Kosten und die Hinweise für die Anmeldefristen eingestellt.

Fragen werden unter 0731 / 7050-2250 oder per Mail unter ferienprogramm@neu-ulm.de beantwortet.

3.2.2 Erstattung von Kinderbetreuungskosten

Zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Krippen, Kindergärten und Horten (Tageseinrichtungen) müssen Eltern einen finanziellen Beitrag leisten. Die Elternbeiträge können vom Jugendamt **ganz oder teilweise übernommen** werden. Die Möglichkeit der Kostenübernahme gilt auch für die Kosten der Betreuung eines Kindes durch eine Tagespflegeperson.

Für die Gewährung dieser sogenannten "Förderhilfe" werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- Höhe des (Familien-)Einkommens (auch BAföG, Kindergeld, Unterhaltsleistungen etc.);

- Alter des Kindes/der Kinder (zur Auswahl der erforderlichen Betreuung);
- Nachweis, dass die Kinderbetreuung auf Grund des Studiums nicht von den Eltern geleistet werden kann (Nachweis durch Studienpläne);
- es lebt keine weitere Person im Haushalt (Partner, Ehemann), die die Betreuung des Kindes/der Kinder übernehmen könnte.

Sofern die Einkommensgrenze unterschritten wird, übernimmt das Jugendamt die Kinderbetreuungskosten in voller Höhe. Übersteigt das Familieneinkommen die Einkommensgrenze, so wird zunächst geprüft, ob eine teilweise Übernahme der Betreuungskosten möglich ist.

Bei Verabreichung eines Mittagessens müssen sich alle Eltern, unabhängig von den Einkommensverhältnissen, mit einer sog. "häuslichen Ersparnis" von derzeit ca. 22 Euro monatlich an den Essenskosten beteiligen. Diese Pauschale wird für angemessen und vertretbar gehalten.

Es ist generell ratsam, sich vor Antragstellung mit dem zuständigen Jugendamt in Verbindung zu setzen:

<p>Stadt Ulm Familienbüro der Stadt Ulm Ulmergasse 15 89073 Ulm</p> <p>Tel. (0731) 161 - 5081 und - 5082 Fax (0731) 161 - 5054 E-Mail: info@ulm.de</p> <p>Mo, Di, Do, Fr: 09:00 – 12:00 Uhr Weitere Termine nach Vereinbarung</p> <p>https://www.ulm.de/leben-in-ulm/kinder-jugend-familie/kinderbetreuung/vorschulische-kinderbetreuung-in-ulm/kindertageseinrichtungen/familienbuero-der-stadt-ulm</p> <p>sowie https://www.ulm.de/leben-in-ulm/kinder,-jugend,-familie/kinderbetreuung/vorschulische-kinderbetreuung-in-ulm/kindertageseinrichtungen/elternbeitraege</p> <p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Wilhelmstraße 23 - 25 89073 Ulm</p> <p>Tel. (0731) 185 - 4383, - 4401, - 4402, - 4403 und - 4365 Fax (0731) 185 - 22 4383, - 22 4401, - 22 4402, 22 4403 und - 22 4365 E-Mail: lorenz.baeuml@alb-donau-kreis.de</p> <p>Mo - Mi: 08.00 - 12.30 Uhr Do: 08.00 - 17.30 Uhr Fr: 08.00 - 12.30 Uhr</p>	<p>Landratsamt Neu-Ulm Fachbereich Jugend und Familie / Wirtschaftliche Jugendhilfe Kantstraße 8 89231 Neu-Ulm</p> <p>Tel. (0731) 7040 - 2530 Fax (0731) 7040 - 1259 E-Mail: ursula.muenzing@lra.neu-ulm.de</p> <p>Mo – Mi, Fr.: 07:30 – 12:30 Uhr Do: 07:30 – 17:30 Uhr</p> <p>http://www.landkreis.neu-ulm.de/de/wirtschaftliche-jugendhilfe.html</p>
--	---

http://www.alb-donau-kreis.de/sozial/kostenkinder-garten.php	
---	--

4 Organisation des Studiums mit Kind

Den meisten studierenden Eltern stellt sich die Frage, wie sie ihr Studium trotz Kindererziehung möglichst schnell und effizient abschließen können. Um eine Lösung zu finden, die der individuellen Situation angemessen ist, sind Kenntnisse über die verschiedenen Regelungen zu Urlaubssemestern, Studienunterbrechung, Praktika, Exkursionen, Klausuren, Erstellung von Hausarbeiten oder zum Ablegen von Prüfungen notwendig.

4.1 Urlaubssemester

Die Regelungen zur Beurlaubung sind in Art. 48 des Bayerischen Hochschulgesetzes⁴⁷ festgelegt.

Auf Antrag können Studierende beim Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit, d.h. beurlaubt werden. Eine Schwangerschaft, eine bevorstehende Geburt oder die Pflege und Erziehung eines Kindes können solche wichtigen Gründe darstellen, wenn sie den Besuch von Vorlesungen und Seminaren verhindern. Auch Väter können wegen der Pflege eines oder mehrerer eigener Kinder Urlaubssemester nehmen.

Eine Beurlaubung soll in der Regel 2 Semester nicht überschreiten.⁴⁸ Eine Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Beurlaubungen für bereits zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Beurlaubte Semester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

Besondere Regelungen zur Beurlaubung für Schwangere und studierende Eltern

Ein Urlaubssemester wird in der Regel für die Zeit der Schwangerschaft gewährt, sofern die 6-wöchige Mutterschutzfrist (vor der Entbindung) in die Vorlesungszeit fällt. Darüber hinaus kann auf Antrag für die Zeit der Kindererziehung und -betreuung eine Beurlaubung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, d.h. für eine **maximale Dauer von 6 Semestern**, gewährt werden. Sie kann vollständig von einem Elternteil ausgeschöpft werden oder auch zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt und z.B. wechselseitig in Anspruch genommen werden (siehe 2.2.2 Elternzeit, S. 14). Für Eltern vor dem 01.07.2015 geborener Kinder besteht die Möglichkeit, von den insgesamt 6 möglichen Urlaubssemestern bis zu zwei in die Grundschulzeit des Kindes zu verlegen. Für Kinder, die ab dem 01.07.2015 geboren sind, können sogar bis zu vier Urlaubssemester auch auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragen werden.

Eine Beurlaubung wegen Mutterschaft und Kindererziehung (Elternzeit) wird nicht auf die herkömmliche Beurlaubung aus wichtigem Grund angerechnet.⁴⁹ Es können also zusätzlich bis zu 2 Urlaubssemestern aus anderen Gründen (z.B. Krankheit) beantragt werden. Bei der Beantragung von Urlaubssemestern sollte jedoch bedacht werden, dass der Wiedereinstieg ins Studium umso schwerer fällt, je länger die Unterbrechung gedauert hat.

Zu beachten ist auch, dass **während einer Beurlaubung kein BAföG** gezahlt wird. Während Mutterschutz und Elternzeit besteht aber **Anspruch auf Elterngeld** (siehe 2.2.1 Elterngeld, S. 11) und ggf. auf **Landeserziehungsgeld** (siehe 2.4 Landeserziehungsgeld, S. 16).

⁴⁷ In der Fassung vom 23.05.2006

⁴⁸ Vgl. Art. 48 Abs. 2 BayHSchG

⁴⁹ Vgl. Art. 48 Abs. 4 BayHSchG

Wichtig: Bei einer Beurlaubung aus anderen Gründen besteht dieser Anspruch nicht.

Vorteile von Urlaubssemestern

Während einer Beurlaubung bleiben der Studienplatz und der Status als Studierende/r erhalten. Die Zahl der Fachsemester erhöht sich hingegen nicht. Dies kann für Studierende im Grundstudium wichtig sein, weil dadurch die Frist zur Zwischenprüfung nicht verstreicht. Prüfungen können also trotz des Einlegens von Urlaubssemestern im Rahmen der dafür vorgesehenen Frist abgelegt werden.

Urlaubssemester werden nicht auf die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG angerechnet.

Nachteile von Urlaubssemestern

Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. Für Beurlaubungen wegen Mutterschaft oder Kindererziehung gibt es besondere Regelungen (siehe 4.3 Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung, S. 36).

Während der Urlaubssemester erfolgen keine Zahlungen nach dem BAföG. Beurlaubte Studierende sind jedoch sozialhilferechtlich den Nichtstudierenden gleichgestellt, da bei ihnen der Auszubildendenstatus nicht mehr vorliegt. Sie können daher unter bestimmten Bedingungen Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. ALG II beantragen (siehe 3.1.3 Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialhilfe, S. 24 ff.).

Während der Urlaubssemester ruht das aktive und passive Wahlrecht.

4.2 Studienunterbrechung

Neben der Inanspruchnahme von Urlaubssemestern besteht die Möglichkeit, das Studium für eine bestimmte Zeit ganz zu unterbrechen. Hierbei wird die Immatrikulation aufgehoben (Exmatrikulation bedeutet den Verlust des Studienplatzes!). Da eine erneute Immatrikulation unter Umständen problematisch werden kann, sollte diese Möglichkeit von Studierenden nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn nicht klar ist, ob das Studium überhaupt fortgesetzt werden soll.

Vor einer Exmatrikulation sollte man sich jedoch in jedem Fall genau erkundigen, welche Zulassungsbedingungen für einen Wiedereinstieg ins Studium gelten!

Da mit einer Studienunterbrechung der Verlust des Studierendenstatus einhergeht, ist es möglich, während einer solchen Unterbrechung ebenso wie während eines Urlaubssemesters Sozialhilfe zu beantragen (siehe 3.1.3 Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialhilfe, S. 24 ff.).

4.3 Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung

Während allgemeiner Beurlaubungen können Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden, eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist allerdings möglich.⁵⁰

Eine Ausnahme bilden hier Studierende, die vom Studium aufgrund von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit (nur dann!) beurlaubt sind. Sie können auch während der Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.⁵¹ Dabei laufen weder die Prüfungsfristen weiter, noch erhöht sich die Anzahl der Fachsemester. Studierende mit Kind können auf diese Weise ihr Studium in Teilzeit weiterführen.

Ein Konflikt mit dieser Regelung kann entstehen, wenn die Beurlaubten während des Urlaubssemesters ALG II beziehen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Jobcenter interpretieren die Teilnahme an Prüfungen dann i.d.R. als Fortsetzung des Studiums und nicht als Beurlaubung (somit wäre

⁵⁰ Vgl. Art. 48 Abs. 3 BayHSchG

⁵¹ Vgl. Art. 48 Abs. 4 BayHSchG

kein ALG II-Anspruch mehr gegeben). Daher unbedingt rechtzeitig mit dem zuständigen Jobcenter und dem BIZEPS Kontakt aufnehmen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden sollen, **während** ein ALG II-Bezug besteht.

4.4 Praxissemester

In Absprache mit dem Studien- und Prüfungsamt besteht die Möglichkeit, das Praxissemester in Teilzeit durchzuführen. Dazu muss ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung des Praktikums in Teilzeit bei der Prüfungskommission gestellt werden.

4.5 Auslandsstudium mit Kind

Der Deutsche Akademische Austausch Dienst (DAAD) vergibt Auslandsstipendien auch an Studierende mit Kind(ern). Laut DAAD-Richtlinien kann an Stipendiaten für die Betreuung ihrer Kinder, die zum Haushalt des Antragstellers gehören (gem. § 1 Bundeskindergeldgesetz) und das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf **Antrag ein Kinderzuschlag** gezahlt werden.

Während des Auslandssemesters kann **grundsätzlich auch Kindergeld** bezogen werden. In diesem Falle ist es nicht möglich, zusätzlich einen Kinderzuschlag vom DAAD zu bekommen. Allerdings bezahlt der DAAD einen Zuschlag für die Kinderbetreuung (z.Zt. in Höhe von 150 Euro für ein Kind, 200 Euro für zwei Kinder und 260 Euro für drei oder mehr Kinder).

Der Zuschlag wird nicht übernommen, wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin aus öffentlichen Mitteln ein Stipendium erhält, bei dem ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt wird. Die genauen Angaben erhalten die Bewerber direkt bei den zuständigen Sachbearbeitenden der Regionalreferate.

ERASMUS+ für Studierende mit Sonderbedürfnissen

ERASMUS+ soll die Ziele der europäischen Bildungsagenden unterstützen, die Modernisierung, Internationalisierung und qualitative Verbesserung des Hochschulbereichs in Europa voranzubringen, die internationalen Kompetenzen, die persönliche Entwicklung und Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden stärken, die Attraktivität der EU als Studien- und Wissenschaftsstandort steigern und zur nachhaltigen Entwicklung der Hochschulbildung in Drittländern beitragen. Erasmus+ im Hochschulbereich fördert Studierende, Hochschulen, Hochschulpersonal und Partner aus dem nicht akademischen Bereich. Der DAAD übernimmt für das Bundesbildungsministerium die Funktion einer Nationalen Agentur für ERASMUS+ in Deutschland.

Studierende mit Kind erhalten auf Antrag Zuschüsse, die die kinderbezogenen Mehrkosten auffangen sollen.

Antragsverfahren

Checkliste zur Antragstellung für Studierende mit Kind bei ERASMUS-Förderung:

- Ansprechpartner für die Abwicklung der Antragstellung ist der ERASMUS-Koordinator der Hei-mathochschule;
- Anlagen zum Antrag: Auflistung der Kosten, Kopie der Geburtsurkunde des Kindes / der Kinder sowie Nachweise der entstehenden auslandsbedingten Mehrkosten (z.B. Kostenvoranschläge für Reise, Unterkunft und Kinderbetreuung);
- Ausschluss anderer finanzieller Beihilfen oder Sachleistungen;
- Da nur die kinderbezogenen Mehrkosten berücksichtigt werden, müssen als vergleichende Grundlage auch die Kosten für einen Alleinreisenden aufgeführt werden.

Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

Nach Einreichung der Unterlagen erfolgt die Prüfung im DAAD. Soweit ausreichende Mittel vorhanden sind, wird dem begründeten Antrag stattgegeben. Bezuschusst werden bei einem Auslandsaufenthalt

nur die tatsächlichen Mehrkosten (Flug-, Unterkunft- und Betreuungskosten) durch die Mitreise des Kindes.

Achtung: Nach Rückkehr vom Auslandsaufenthalt müssen alle Belege in Original als Nachweis der tatsächlich entstandenen Mehrkosten beim ERASMUS-Büro eingereicht werden. Hierzu gehören u.a. Mietvertrag, Kontoauszüge, Rechnungen, Quittungen, Flugtickets etc. Fehlen die Nachweise, können die Leistungen zurückgefordert werden.

Bei Interesse an einem Auslandsstudienaufenthalt mit Kind wenden Sie sich bitte frühzeitig an:

International Office
HNU - Hochschule Neu-Ulm
 Verena Seitz
 Wileystraße 1
 D-89231 Neu-Ulm
 Tel. (0731) 9762 - 2100
 Fax (0731) 9762 - 2199
 E-Mail: verena.seitz@hs-neu-ulm.de

4.6 Empfehlungen von alleinerziehenden Studierenden für alleinerziehende Studierende

Im Folgenden werden einige Hinweise für alleinerziehende Studierende gegeben. Die Empfehlungen basieren auf den Ratschlägen von bereits "erfahrenen" alleinerziehenden Studierenden.

„Erfahrungsgemäß ist es die beste Lösung für alleinerziehende Studierende, sich nach der Geburt des Kindes für maximal 2 Semester beurlauben zu lassen und während dieser Zeit Sozialhilfe zu beziehen (siehe 3.1.3 Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialhilfe, S. 24 ff.).“

Hier ist allerdings zu beachten, dass die einzelnen Jobcenter nicht einheitlich mit Hartz IV-Anträgen beurlaubter Studierender umgehen. Theoretisch haben Studierende im Urlaubssemester zwar Anspruch auf ALG II-Leistungen, wenn sie ihr Studium tatsächlich unterbrechen, d.h. keine Vorlesungen besuchen und keine Prüfungsleistungen ablegen.

Das Urlaubssemester wegen Schwangerschaft und Kindererziehung bietet Studierenden jedoch explizit die Möglichkeit, trotz Beurlaubung eben diese Leistungen abzulegen. In Abhängigkeit des jeweiligen Jobcenters und auch Sachbearbeiters, kann der Antrag auf Hartz IV bewilligt oder abgelehnt werden. Begründet wird das von den Jobcentern mit der Möglichkeit, Prüfungen *ablegen zu können* – was aus Sicht des Jobcenters bedeutet, dass das Studium fortgesetzt werden kann und somit kein Anspruch auf Grundsicherung besteht.

Im Zweifel empfiehlt es sich, gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch einzulegen. Argumentativ darlegen lässt sich, dass im Falle eines Urlaubssemesters wegen Kindererziehung der BAföG-Anspruch erlischt. Auch empfiehlt es sich, dem Jobcenter wahrheitsgemäß zu versichern, dass keine Vorlesungen besucht und keine Prüfungsleistungen abgelegt werden, um die Chancen auf eine Bewilligung zu erhöhen.

„Während der Zeit einer Beurlaubung sollte der Kontakt zum Studium und zur Hochschule aufrechterhalten werden. Die stundenweise Betreuung des Kindes ermöglicht z.B. den Besuch von 1 bis 2 Vorlesungen oder Seminaren pro Woche, für die aufgrund der Beurlaubung wegen Elternzeit Leistungsnachweise erworben werden können (siehe 4.3 Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung, S. 36).“

Hier ist erneut zu beachten, dass die Teilnahme am Studium während des Urlaubssemesters den Bezug von ALG II aus Sicht des Jobcenters ausschließt.

„Mit Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes sollte eine Betreuung für das Kind gefunden sein und das Studium wieder aufgenommen werden. Hilfreich ist hierbei, dass Alleinerziehende bei der Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten bevorzugt werden. Weitere Urlaubssemester sollten nun nur noch alternierend zu Semestern, in denen man regulär eingeschrieben ist, eingelegt werden, z.B. wenn es nötig ist, Zeit zur Vorbereitung von Prüfungen zu gewinnen.“

5 Unterstützung der Hochschule Neu-Ulm

5.1 BIZEPS

Das Beratungs- und Informationszentrum für Eltern, Persönliches und Soziales / BIZEPS befindet sich im Hauptgebäude (B) der HNU:

**BIZEPS – Beratungs- und Informationszentrum
für Eltern, Persönliches und Soziales**

Christoph Giebeler
Hauptgebäude B, B.2.06
Wileystraße 1
892321 Neu-Ulm
Tel (0731) 9760 – 1444
bizeps@hs-neu-ulm.de

Wenn Sie Nachwuchs erwarten, oder vor kurzem bekommen haben, teilen Sie dies bitte dem Beratungszentrum mit, damit wir Ihnen das Willkommenspaket der HNU überreichen können. Das Aufgaben- und Leistungsspektrum des BIZEPS wird hier im Einzelnen erläutert.

5.2 Familienfreundliche Infrastruktur

An der HNU wurde für Studierende eine familienfreundliche Infrastruktur geschaffen, die es ermöglichen soll, den Studierendenalltag so einfach wie möglich zu meistern. Dazu gehören:

- ein Eltern-Kind-Büro im Hauptgebäude B, B.1.04
- ein Stillraum (im EG des lila Treppenhauses)
- Wickelmöglichkeiten (im Behinderten-WC/UG Wileystraße, sowie im Eltern-Kind-Büro)
- eine Kinderlesecke in der Bibliothek (Wileystraße)
- eine mobile Spielecke (EINS, Club C/Wileystraße)
- Hochstühle und Essen to go in den Mensen
- eine in der Bibliothek ausleihbare Kleinkindwippe für den Vorlesungsbesuch

Sollten Sie Anregungen und Verbesserungsvorschläge haben, zögern Sie bitte nicht und kommen auf uns zu.

5.3 Anlaufstellen für Fragen zur Studienplanung und Studienorganisation

Allen studierenden Eltern wird die Inanspruchnahme der verschiedenen Möglichkeiten im Rahmen der Studienberatung empfohlen. Hier kann mit kompetenter Unterstützung geklärt werden, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Beurlaubung vom Studium sinnvoll ist, zu welchem Zeitpunkt am besten Prüfungen abgelegt werden, welche Möglichkeiten der Finanzierung in Frage kommen und vieles anderes mehr. Bitte fragen Sie hierzu auch ihre Studiengangleitungen.

Referat Studium und Prüfung

Auskünfte und Beratung bei Fragen der Einschreibung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Beurlaubung usw. werden durch das Referat Studium und Prüfung der Hochschule Neu-Ulm erteilt. Das Referat Studium und Prüfung versteht sich als Servicezentrum für die Studierenden und Studieninteressierten.

Referat Studium und Prüfung HNU - Hochschule Neu-Ulm

Wileystraße 1
D-89231 Neu-Ulm

Tel. (0731) 9762 - 2020

Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten finden Sie unter
<https://www.hs-neu-ulm.de/studium/referate-studium-und-pruefung/>

Studierende Eltern

Eine wichtige Informationsquelle für studierende Eltern ist der Erfahrungsaustausch mit anderen studierenden Eltern. Sie können nicht nur Tipps bei der Studienorganisation, sondern auch bei der Alltagsgestaltung geben. Kontakte zu anderen studierenden Eltern können Sie beim BIZEPS Familien- und Elterntreffen knüpfen. Dieses findet i.d.R. 1 Mal pro Semester statt.

Darüber hinaus existiert eine WhatsApp-Gruppe „Studis mit Kind“, in welcher studierende Eltern miteinander vernetzt sind. Den entsprechenden Zugangslink können Sie sich bei Interesse vom BIZEPS (siehe 5.1) zusenden lassen können

Die Frauenbeauftragten

Die Anlaufstelle für die Belange studierender Mütter und Väter sind die Frauenbeauftragten der Hochschule Neu-Ulm:

Frauenbeauftragte der HNU	Stellvertretende Frauenbeauftragte der HNU
Prof. Dr. Sibylle Brunner Tel. (0731) 9762 - 1404 Hauptgebäude A, ZWEI, 29 BÜRO (Wileystraße)	Prof. Dr. Barbara Brandstetter Tel. (0731) 9762 - 1523 Hauptgebäude A, EINS, 29 BÜRO (Wileystraße)
Die jeweils aktuellen Sprechzeiten finden Sie unter https://www.hs-neu-ulm.de/sibylle-brunner/	Die jeweils aktuellen Sprechzeiten finden Sie unter https://www.hs-neu-ulm.de/barbara-brandstetter/

Frauenbeauftragte der Fakultäten:

Frauenbeauftragte der Fakultät Informationsmanagement	Stellvertretende Frauenbeauftragte der Fakultät Informationsmanagement
Prof. Dr. Barbara Brandstetter Tel. (0731) 9762 - 1523 Hauptgebäude A, EINS, 29 BÜRO (Wileystraße)	Prof. Patricia Franzreb Tel. (0731) 9762 - 1533 Hauptgebäude A, EINS, 29 BÜRO (Wileystraße)
Die jeweils aktuellen Sprechzeiten finden Sie unter https://www.hs-neu-ulm.de/barbara-brandstetter/	

<p>Frauenbeauftragte der Fakultät Gesundheitsmanagement</p> <p>Prof. Dr. Manja Rausendorf-Marzina Tel. (0731) 9762-1618 Hauptgebäude B, B.1.06</p> <p>Die jeweils aktuellen Sprechzeiten finden Sie unter https://www.hs-neu-ulm.de/manja-rausendorf-marzina/</p>	<p>Stellvertretende Frauenbeauftragte der Fakultät Gesundheitsmanagement</p> <p>Teresa Moll Tel. (0731) 9762-1612 Hauptgebäude B, B.1.12</p> <p>Die jeweils aktuellen Sprechzeiten finden Sie unter https://www.hs-neu-ulm.de/manja-rausendorf-marzina/</p>
<p>Frauenbeauftragte der Fakultät Wirtschaftswissenschaften</p> <p>Prof. Dr. Julia Künkele Tel. (0731) 9762 - 1432 ZWEI, 19 BÜRO (Wileystraße)</p> <p>Die jeweils aktuellen Sprechzeiten finden Sie unter https://www.hs-neu-ulm.de/julia-kuenkele/</p>	<p>Stellvertretende Frauenbeauftragte der Fakultät Wirtschaftswissenschaften</p> <p>Anna Fischbach Tel. (0731) 9762 - 1449 Edisonalle 1, EINS 2 EDISON 1</p> <p>Die jeweils aktuellen Sprechzeiten finden Sie unter https://www.hs-neu-ulm.de/anna-fischbach/</p>